

# Salzburger Menschenrechtsbericht



# Inhalt 2006

**3** Einleitung Mag.<sup>a</sup> Claudia Hörschinger-Zinnagl

**4** Vorwort Dr. Josef Mautner

**6** Monitoring

**8** 1) Fremdenrecht und Asylpolitik

*Daiva Döring:* AsylwerberInnen in der Schubhaft Salzburg - eine Bestandsaufnahme der Auswirkungen des neuen Asylgesetzes.

*Josef Mautner:* Regionale Asylpolitik in Salzburg.

*Ingeborg Haller:* Das neue „Fremdenrechtspaket“ 2005.

*Gerhard Feichtner:* Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für AsylwerberInnen und refolementgeschützte Personen.

**21** 2) Diskriminierungsfrei? Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz

*Romana Rotschopf:* Chancen und Grenzen regionaler Antidiskriminierungsarbeit.

*Herbert Huka-Siller:* Sozialer Dialog im Salzburger Gleichbehandlungsgesetz.

*Ljiljana Zlatojevic:* Diskriminierungsschutz im Bundesland Salzburg.

**30** 3) Soziale und gesundheitliche Ungleichheit

*Robert Buggler:* Armut macht krank.

*Josef Mautner - Daiva Döring:* „Wo beginnt Zwangsbehandlung?“ - Ärztliche Versorgung in der Schubhaft.

*Maria Sojer-Stani:* Medizinische Versorgung in der Grundversorgung.

*Hermann Scharinger:* ONEROS - Stellungnahme zur psychotherapeutischen Versorgung von Flüchtlingen in Salzburg.

**41** 4) Schulische Integration

Ursula Liebing: Schulische Integration in Salzburg.

**45** 5) Themen & VerfasserInnen der einzelnen Beiträge

*Bild Titelseite:* Zelko, Serbien;

*Die Bilder von Seite 28, 35 und 42 sind von Flüchtlingen in der Schubhaft im Rahmen eines kunsttherapeutischen Projektes des Evang. Flüchtlingsdienstes gemalt worden.*

# Einleitung



## Der Menschenrechtsbericht 2006 beinhaltet vier große Kapitel:

Das erste behandelt das Thema Asylpolitik und Fremdenrechtspaket, das seit 1. Jänner 2006 in Kraft ist und neuerliche Verschärfungen und Härten mit sich gebracht hat und bringt. Eine ausführliche Darstellung der Situation von AsylwerberInnen in der Schubhaft in Salzburg liefert Daiva Döring.

Josef Mautner gibt einen Überblick über die regionale Asylpolitik in Salzburg, und Ingeborg Haller beleuchtet die rechtliche Seite des Fremdenrechtspakets und dessen fatale Auswirkungen. Der Bezug bzw. Nichtbezug der Familienbeihilfe und des Kinderbetreuungsgeldes für AsylwerberInnen und refoulementgeschützte Personen (*Refoulement = Rückschiebung ins Herkunftsland*) wird von Gerhard Feichtner thematisiert.

Zweiter großer Teil des Berichts ist das Thema Gleichbehandlungsgesetz in Salzburg, das seit Mai 2006 gilt. Dazu äußert sich Romana Rotschopf als Gleichbehandlungsbeauftragte. Zum Sozialen Dialog in diesem Bereich

schreibt Herbert Huka-Siller, und Ljiljana Zlatojevic erläutert in ihrem Artikel die rechtliche Situation bzw. die Sicht der Plattform für Menschenrechte zu diesem Thema.

Das dritte Kapitel widmet sich der sozialen und gesundheitlichen Ungleichheit. Gesundheit zählt zwar zu den allgemeinen Menschenrechten, ist aber für einen Teil der Bevölkerung gar nicht selbstverständlich: Robert Buggler beschreibt das Leben ohne E-Card und die Folgen für die Betroffenen, Josef Mautner und Daiva Döring berichten von der ärztlichen Versorgung in der Schubhaft, den aktuellen Stand bei der medizinischen Versorgung in der Grundversorgung fasst Maria Sojer-Stani zusammen und Hermann Scharinger schreibt über Psychotherapie für traumatisierte Flüchtlinge.

Mit den Jahr für Jahr zunehmenden Kürzungen in der schulischen Integration und dem Kampf um den Weiterbestand der Integration in Salzburg setzt sich im letzten Teil des Menschenrechtsberichts Ursula Liebing auseinander.

*Claudia Hörschinger-Zinnagl*

## Plattform für Menschenrechte ...

... ist ein Zusammenschluss von sozialen und kulturellen Einrichtungen, kirchlichen und politischen Organisationen, Studierenden und Privatpersonen, InländerInnen und AusländerInnen aus Stadt und Land Salzburg. Sie ist parteipolitisch ungebunden.

Die Plattform tritt für die Unteilbarkeit der Menschenrechte und für die Gleichberechtigung aller Kulturen und Lebensweisen ein. Sie wendet sich gegen Rassismus und gegen die Diskriminierung von Minderheiten und will dazu beitragen, in Österreich und hier vor allem in Salzburg ein offenes, konstruktives und integratives Klima zu schaffen und zu fördern.

### Der Plattform gehören an:

Katholische Aktion, Friedensbüro, Helping Hands, Katholische Frauenbewegung, Evangelisch-Methodistische Kirche, Bürgerliste Stadt Salzburg, Die Grünen - Grüne Alternative Salzburg, Ökumenischer Arbeitskreis, Verein BRueCKE, Alevitischer Verein, Caritas, Flüchtlingshaus der Caritas, Verein VIELE, Bereich „Jugend“ und Abteilung „Kirche und Arbeitswelt“ der Katholischen Aktion Salzburg, Jugendzentrum IGLU und andere.

### Personenkomitee der Plattform f. Menschenrechte

Dr. Helga EMBACHER (Historikerin)

Dr. Gerhard MORY (Rechtsanwalt)

Superintendentin Luise MÜLLER (Evang. Kirche)

Brigitte OBERMOSER (Schirennläuferin)

Prof. Heinz ROTHBUCHER (Kath. Akademikerverband / Entwicklungspol. Beirat)

Mag. Vladimir VERTLIB (Schriftsteller)

Univ. Prof. Barbara WICHA (Politologin)

### Büro:

Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, Kirchenstraße 34,  
5020 Salzburg, office@menschenrechte-salzburg.at,  
Tel: 0662-451290-14,

Mag.<sup>a</sup> Maria Sojer-Stani

### Sprecher:

Dr. Josef Mautner, Tel: 0662-8047-7555 oder 0676-8746-7555, josef.mautner@ka.kirchen.net

### Impressum:

F. d. I. v.: Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, 5020 Salzburg, Kirchenstr. 34

Gestaltung: Ulrike Edlinger

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg

# Vorwort

Ich freue mich, dass wir wieder den jährlichen Menschenrechtsbericht vorlegen können, der die Monitoring-Arbeit der Plattform für das Jahr 2005/2006 zusammenfasst. Möglich ist dies nur durch die engagierte Unterstützung unserer Mitglieder, unserer InformationspartnerInnen und vieler Einzelpersonen, denen ich herzlich danken möchte. Diese Freude ist getrübt durch die Feststellung, wie wir sie im Bericht treffen müssen, dass sich die Grundrechtssituation gerade im Bereich der Flüchtlinge und der MigrantInnen, die bereits vorher prekär war, durch das sog. „Fremdenrechtspaket“ 2005 nochmals spürbar verschlechtert hat. Ich möchte als Illustration und Kontrapunkt dazu Ausschnitte aus dem Schreiben eines afrikanischen Asylsuchenden wiedergeben, die uns zeigen können, was eigentlich die Essenz von Integration aus dem Blickwinkel eines Betroffenen ist:

*„Kein Land und keine Rasse ist eine Insel. Jede/r steht direkt oder indirekt in Beziehung zu anderen Ländern oder Rassen: ‚The web of life‘ – das Netz des Lebens. Wie passend dieser Ausdruck ist! Denn das Leben ist wahrlich ein Netzwerk, ein Organismus von gegenseitiger Verbundenheit und Abhängigkeit. (...) Allerdings: Wie werden wir*



*Ausländer, insbesondere Schwarze, hier in Salzburg behandelt? Wir Schwarzen in Salzburg kämpfen, wie ich es nennen würde, in einem enervierenden ‚Nervenkrieg‘. Wir sind betroffen von rassistischer Diskriminierung, Quälereien, Demütigung und Wesensvernichtung.*

*Wir sind reduziert auf den Status von Nichtigkeit und Nutzlosigkeit. Wir sind darauf reduziert, bloße Ausgestoßene zu sein. Viele von uns, die um Asyl ansuchen, sind enttäuscht, und es gibt für sie keine Hoffnung mehr auf eine erfreulichere Zukunft. Viele von uns sind seit sechs oder sieben Jahren hier. Wir bekommen keine Gelegenheit zu arbeiten oder uns anderswie nützlich zu machen. Nur: Schlafen, Aufwachen und Essen. Das ist ein systematischer Weg, jemanden mental zu töten oder seine Zukunft zu ruinieren. (...) Und die Auswirkungen davon sind zahlreich und gefährlich: Viele der Opfer leiden unter ernst zu nehmenden Gesundheitsproblemen (...): Depressionen, Schlafstörungen bis hin zu stressbedingter Unfruchtbarkeit sind die Folgen.*

*Selbst jene, die das Glück haben, die ersehnten Dokumente zu besitzen (Asyl, Aufenthaltsgenehmigung oder gar Staatsbürgerschaft), sind nicht befreit*

*vom oben beschriebenen ‚Nervenkrieg‘. Die Jobs, die wir meist zu verrichten gezwungen sind, würden von den meisten der ÖsterreicherInnen abgelehnt werden (Putzjobs und Abwäscher in den Hotels etc.). Noch immer sind die Bedingungen und die Art unserer Behandlung am Arbeitsplatz meist untragbar. Viele mussten feststellen, dass ständige Demütigung und Belästigung ihr Arbeitsleben in einen Alptraum verwandeln. Viele kämpfen mit Selbstmordgedanken, das Dauererlebnis des ‚Die-kalte-Schulter-Zeigens‘ (cold shoulder treatment) – wie im Bus, wo immer der Nachbarsitz leer bleibt ... – führt zu emotionalem Burnout. (...) Was heißt das alles in Bezug auf das ‚Web of life‘?*

*All diese Behandlungen, diese Diskriminierungen, diese Demütigungen passen so gar nicht zum Bild, das Leben sei ein Netzwerk von gegenseitiger Verbundenheit und gegenseitiger Abhängigkeit in einem Organismus.*

*Wir brauchen einander ja auf so vielfältige Art. Wir können uns gegenseitig auf so viele Weisen helfen und unterstützen.“*

*Josef P. Mautner,  
Sprecher der Plattform für  
Menschenrechte*

# Monitoring für Menschenrechte

Statistik zum ersten Halbjahr 2006

Monat	Problemdefinition
	<b>BürgerInnenrechte</b>
Jan. 06	Verfahrensverzögerung im Scheidungsfall u. äußerst psychisch belastende Situation
März 06	Ablehnung von selbst entwickelten Kulturprojekten
	<b>Flüchtlinge/AsylwerberInnen</b>
Jan. 06	Aufenthaltsverbot von ausländischem Ehepartner einer Österreicherin
Jan. 06	Streichung des Anspruchs auf Familienbeihilfe und somit des Kindergeldes aufgrund Fremdenrechtspaket '05
Feb. 06	Erschwerung des Zugangs zum Asylverfahren & Visa für ausländische Partner bei bikulturellen Ehen (Fremdenrechtspaket '05)
Feb. 06	Verfahrensverzögerung in der Untersuchungshaft
März 06	Dokumentation zu Zwangsernährung in der Schubhaft
März 06	Probleme bei Nostrifizierung und Zuweisung von Niedriglohnarbeiten an gut qualifizierte und anerkannte Flüchtlinge
April 06	Aufenthaltsverbot trotz Besuchsrecht in Deutschland
Mai 06	Ablehnung des Antrags auf Kinderbeihilfe, Bezahlung des Kindergartens nicht möglich (damit kein Kindergartenbesuch)
Mai 06	Privat wohnende Asylwerber in der Grundversorgung: zu niedrige Tagsätze verhindern ausreichend Ernährung und Kleidung v.a. für Familien
Mai 06	Medizinische Versorgung in der Grundversorgung: Übernahme der Kosten vom Land, die von der GKK nicht bezahlt werden
	<b>Menschen mit Behinderung</b>
Juni 06	Kürzung der Integrationsstunden

[www.menschenrechte-salzburg.at](http://www.menschenrechte-salzburg.at). In dieser Statistik sind alle Fälle des ersten Halbjahres (Jänner bis Juni 2006) erfasst, die von Einzelpersonen oder Institutionen im Rahmen des Monitoring an uns herangetragen und von uns bearbeitet wurden.

MR-Grundrechts-Verletzung	informiert durch	Stelle	veröffentlicht
nein	privat	Hüttinger	-
nein	privat	-	-
ja	privat	Hüttinger u. Helping Hands	-
ja	Aktion Leben	-	MR-Bericht 2006
ja	privat	-	MR-Bericht 2006
?	privat	Verein Neustart	-
ja	Diakonie/EFDÖ	Verein Neustart	-
ja	privat	aus:Zeit	-
?	privat	Rosenkranz	-
ja	privat	LR Eberle	-
ja	Plattform für Menschenrechte	LR Buchinger	MR-Bericht 06
ja	Plattform für Menschenrechte	LR Buchinger	MR-Bericht 06
ja	Elternvertretung	Land	MR-Bericht 06

# 1.) Fremdenrecht und Asylpolitik

## AsylwerberInnen in der Schubhaft Salzburg

*... eine Bestandsaufnahme der Auswirkungen des neuen Asylgesetzes.*

Schubhaft ist Haft ohne Delikt. Menschen, die in Schubhaft kommen, haben gegen die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen in Österreich verstoßen und können zur Sicherung des Verfahrens bzw. der Abschiebung oder Zurück-schiebung gem. §76 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 angehalten werden. So haben leider fast alle, die Schutz vor Verfolgung in Österreich suchen, gar keine andere Möglichkeit, um diesen Schutz anzusuchen, ohne gleichzeitig gegen die nationalstaatlichen Einreisebestimmungen zu verstoßen.

„Beim elementaren Recht auf Freiheit – wie auch bei anderen Grundrechten – gibt es keinen legitimen Ausnahmezustand“, meinte der Salzburger Rechtswissenschaftler Walter Berka (zitiert nach SN, 27.5.06, S.7) während der Tagung der Juristenkommission 2006 und kritisierte in diesem Zusammenhang auch die Missstände in Österreichs Schubhaftgefängnissen. Viele Staaten

schaffen aber per Gesetzgebung diesen Ausnahmezustand: Solche Schubgefängnisse und Lager mit teilweise ähnlichen und schlimmeren Bedingungen als in Österreich gibt es in einigen EU-Ländern (vgl. Corinna Milborn, *Gestürmte Festung Europa*, 2006). Auch wenn die Schubhaftgefängnisse in Österreich mittlerweile Polizeianhaltezentren (PAZ) heißen, bedeutet das noch lange nicht, dass die Situation für die Anhaltung der Menschen bis zu zehn Monate geeignet wäre. Viele Polizeianhaltezentren in Österreich, wo die Schubhaft vollzogen wird, waren für den Vollzug der kurzen Verwaltungsstrafen gebaut worden. Vielleicht sind z.T. auch deswegen in einigen PAZ die Haftbedingungen um einiges schlechter (keine Beschäftigung, kein Stromanschluss in der Zelle etc.) als in manchen Justizanstalten (JA), wo die Menschen ihre Straftaten verbüßen. Die Schubhaft dient aber einem Sicherungszweck ohne Strafcharakter. Obwohl das Konzept zur Errichtung des sog. gelockerten Vollzugs schon seit drei Jahren beim Bundesministerium für Inneres vorliegt, ist es in Salzburg aus finanziellen Gründen noch nicht umgesetzt worden. Zurzeit versucht der Kommandant des Salzburger PAZ aus eigener Initiative, einen Teil des PAZ in den gelockerten Vollzug umzubauen.

So wird bald das Eingesperrtsein für ca. 40 Männer erträglicher, indem ihre Zellen am Tag geöffnet bleiben werden. Seit fast zehn Jahren realisiert der Diakonie-Flüchtlingsdienst Schubhaftbetreuung in Salzburg. Seit 1998 wird dieses Projekt vom Bundesministerium für Inneres, von Land und Stadt Salzburg mitfinanziert.

### Asylgesetznovelle

Die (wieder) neue Asylgesetznovelle 2005 ist mit 1.1.06 in Kraft getreten und hat im Vergleich zum früheren Gesetz (2003) eine deutliche Verschärfung hinsichtlich der Verhängung der Schubhaft für die Menschen im Asylverfahren gebracht: Wurden nach dem Asylgesetz 2003 (1.5.2004 – 31.12.2005) die aufgegriffenen Menschen, die ihren Wunsch nach dem Schutz vor Verfolgung in verständlicher Form äußern konnten, für das Einbringen des Asylantrages teilweise in die so genannten Erstaufnahmestellen (Thalham, Traiskirchen) gebracht, wo sie Unterkunft und Verpflegung bekamen und ihre rechtliche Situation geklärt wurde (Ist Österreich für das Asylverfahren zuständig? Ist die Angst vor Verfolgung begründet? etc.), so ist es seit 2006 möglich, schon aufgrund der Erstbefragung und Untersuchung durch die Sicherheitsorgane, wenn Verdacht auf die Einreise durch einen anderen EU-Staat besteht, gegenüber den Flüchtenden die Schubhaft zu verhängen. Psychisch gebrochene Menschen mit Folter- und anderen traumati-

schen Erfahrungen wurden nicht vor der Verhängung der Schubhaft gesetzlich geschützt, jedoch von der Möglichkeit der Zulassung zum Verfahren in Österreich fast ausgeschlossen.

- Die Ausdehnung der möglichen Schubhaftdauer auf zehn Monate.
- Die Möglichkeit der Anhaltung der AsylwerberInnen in der Schubhaft bis zum Ende des Asylverfahrens.
- Die Möglichkeit des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der Personen im Hungerstreik.

### Auswirkungen in der Schubhaft Salzburg

#### Zunahme der Flüchtlinge

Die ersten Auswirkungen in der Betreuungsarbeit haben wir mit Mitte Jänner zu spüren bekommen: Die offizielle Anzahl der Schubhaftplätze (118) für die Menschen mit einem Schubhaftbescheid wurde seither schon viele Male überschritten. Da im PAZ aber Menschen auch ihre Verwaltungsstrafen verbüßen, gibt es mehr Plätze als die offiziellen Schubhaftplätze – und somit die Möglichkeit, für mehr Menschen Schubhaft in Salzburg zu vollziehen. Im PAZ Salzburg wird Schubhaft für sehr viele Bezirkshauptmannschaften vollzogen, und seit Inkrafttreten des neuen Asyl- und Fremdenrechtes kommen die meisten Schubhäftlinge aus den östlichen Bundesländern. Haben wir im ersten Halbjahr 2005 (Jänner - Juni) 397 Personen betreut, so

wurden in den ersten fünf Monaten 2006 520 Personen von uns betreut. Waren von diesen betreuten Personen damals 56 % AsylwerberInnen, sind es heuer ca. 72 %. Die durchschnittliche Belegung hat sich mehr als verdoppelt (ca. 100 Personen).

### Zunahme der Minderjährigen

Kamen im ersten Halbjahr 2005 sechs Minderjährige in die Schubhaft, von denen nur einer über zwei Wochen in Schubhaft blieb, so sind heuer schon 14 Minderjährige in Schubhaft gewesen, von denen mindestens acht länger als zwei Wochen blieben und nur einer nicht um Asyl angesucht hat. In den meisten Fällen haben die Behörden ihre Minderjährigkeit bezweifelt.

■ *Besonders dramatisch war der Fall eines mongolischen Jungen, der mit knapp 16 in die Schubhaft kam. Er ist von der Exekutive in der Nähe der tschechischen Grenze mit seiner Tante, die ihn seit seinem dritten Lebensjahr aufzog, und ihrem Kleinkind aufgegriffen worden. Gleich während der Erstbefragung suchte er um Asyl an. Seine Tante ist mit ihrem Kind in Traiskirchen untergebracht worden. Für ihn wurde das Konsultationsverfahren mit Tschechien geführt. Sein psychischer Zustand war ausgesprochen schlecht, weil er mindestens drei Wochen gar keinen Kontakt zu seiner Pflegemutter hatte und später nur mit unserer Hilfe ein paar Mal mit ihr telefonieren konnte. Er war fast*

*eineinhalb Monate in der Schubhaft, bis sein Verfahren in Österreich zugelassen wurde.*

Für Jugendliche ist aus meiner Sicht eine extreme Verschlechterung des Rechtsschutzes durch die neue Gesetzeslage eingetreten: Im asylrechtlichen Verfahren werden die Jugendlichen im Zulassungsverfahren von dem/der RechtsberaterIn in der Erstaufnahmestelle vertreten, die Zugelassenen von den zuständigen Jugendämtern. So die Theorie. Jedoch kann eine Rechtsvertretung durch eine/n RechtsberaterIn erst dann beginnen, wenn er/sie Kontakt zur Erstaufnahmestelle hatte. Dies kann aber insbesondere dann sehr lange dauern, wenn er/sie den Antrag erst in der Schubhaft stellt. Es ist dieses Jahr öfters vorgekommen, dass ein Jugendlicher erst in Schubhaft einen Asylantrag stellte, weil z.B. die Schubhaft verhängende Behörde zu dem Zeitpunkt keinen Dolmetscher hatte und diesen Wunsch nicht entgegennehmen konnte oder auch weil der Jugendliche diesen Wunsch nicht adäquat artikulieren konnte. Bis er dies aber einem Betreuer mit DolmetscherIn mitteilen kann, kann bis zu einer Woche vergehen. Bis die Befragung durch die BeamtInnen des Polizeianhaltezentrum durchgeführt wird, dauert es meistens auch, weil nach der Polizeireform das PAZ zwar viel mehr Aufgaben übernommen hat, der Beamtenstand aber trotz der viel höheren Belegung gleich geblieben ist. Wenn dann klar ist, dass der Jugendliche in einem anderen EU-Land

einen Asylantrag gestellt hat, vergeht bis zu der Einvernahme durch die Erstaufnahmestelle und der vorhergehenden Rechtsberatung durch einen Rechtsberater ziemlich lange, weil die Einvernahme erst dann durchgeführt wird, wenn eine Zustimmung des betreffenden EU-Staates vorliegt. Es wurden auch in vielen Fällen die Konsultationsverfahren mit einem der EU-Staaten geführt. Das heißt: Bis der oder die Jugendliche eine Rechtsberatung bekommt, kann bis zu einem Monat in der Schubhaft vergehen.

### Lange Dublinverfahren/Trennung der Familien

Wir haben viele Personen betreut, über welche sofort nach der Asylantragsstellung in Thalham oder Traiskirchen (in den sog. Erstaufnahmestellen) die Schubhaft verhängt wurde, weil entweder nachweislich diejenigen Personen in einem anderen EU-Staat Asylantrag gestellt haben (sog. Eurodac-Treffer) oder Anhaltspunkte aufgrund von Befragung da waren, dass ein anderer EU-Staat zuständig sein könnte (sog. Konsultationsverfahren). Obwohl für die Menschen, die nachweislich in einem anderem EU-Staat waren, kurze Fristen gesetzlich festgeschrieben sind (Dublin-II-Verordnung) und sie theoretisch kurz in Schubhaft bleiben müssten, dauern manchmal die Verfahren sehr lange.

 *Zwei Roma-Familien (ein älteres Ehepaar mit Sohn und Schwiegertochter) aus dem ehemaligen*

*Jugoslawien waren von Mitte Jänner bis Mitte April in der Schubhaft Salzburg, bis sie nach Dänemark zurückgeschoben wurden, allerdings nicht alle. (Auch wenn für Dänemark die Dublin-I-Verordnung mit ihren längeren Fristen gilt, war m. E. die Anhaltung unverhältnismäßig lang.) Aufgrund irgendeines Verständigungsfehlers zwischen den Behörden konnte die Schwiegertochter nicht mit ihnen zurückgeschoben werden. Als sie dies Mitte März erfuhr, erlitt sie einen Nervenzusammenbruch mit folgendem Selbstmordversuch und kam zunächst in die Nervenklinik und dann in die Grundversorgung. Wann sie dann letztlich – bzw. ob überhaupt – zurückgeschoben wurde, ist uns nicht bekannt.*

Das heißt, diese Familien sind getrennt angehalten worden – das sieht die Anhalteordnung vor. Sie mussten auf ihr Recht auf Familienleben verzichten. Von dem Schicksal, lange getrennt angehalten zu werden, waren dieses Jahr mehr Familien betroffen.

### Familienväter

Es werden immer wieder Männer in Schubhaft genommen, während ihre schwangeren Frauen oder ihre Frauen mit Kleinkindern in der Grundversorgung untergebracht sind. Diese Menschen verzweifeln vollkommen: weil sie nicht am Familienleben teilnehmen können, manchmal nicht einmal wissen, wo ihre Familie ist und auch oft Angst vor der Zurückschiebung haben.

■ *Eine Familie mit drei Kleinkindern aus Kosovo sucht in Thalham um Asyl an. Während der Einvernahme stellt sich heraus, dass sie über ihren Fluchtweg nichts wissen. Automatisch werden zwei in Frage kommende Staaten – Ungarn und Slowenien - angefragt und ein sog. Ausweisungsverfahren eingeleitet, welches sehr lange (in Ausnahmefällen bis zu drei Monaten) dauern kann und ausreicht, um zu einem Sicherungszweck in Schubhaft zu kommen. Da die Mutter aber die Kinder zu versorgen hat, wird der Vater, umgeben von schreienden Kindern, zur Sicherung des Verfahrens in die Schubhaft genommen. Die Ehefrau weiß eine Zeit lang (zwei Tage) nicht einmal, wo sich ihr Mann befindet. Es wird ihr nachher erklärt, dass sie ihn nicht besuchen darf, weil für die Asylwerber/innen im Zulassungsverfahren die sog. Gebietsbeschränkungen gelten. Da sie in Oberösterreich untergebracht ist, darf sie demnach nicht nach Salzburg fahren.*

### **Psychisch Gebrochene/ Verzweiflungstaten**

Dieses Jahr haben auffallend mehr Menschen mit psychiatrischen Diagnosen oder sehr auffallend schlechtem psychischem Zustand in Schubhaft verbracht. Manche verbringen trotz der psychiatrischen Diagnosen oder trotz von Psychotherapeuten festgestellten Traumata teilweise bis zu vier Monate in Schubhaft. Ein Teil der Angehaltenen hat Erfahrungen mit Haft im Herkunftsland

– häufig in Verbindung mit Traumatisierungen aufgrund von Folter oder unmenschlicher bzw. erniedrigender Behandlung. Bei diesen Personen und anderen Opfern von Gewalt kann die Schubhaft zumindest zu einer Retraumatisierung führen. (vgl. <http://bmj.bmjournals.com/cgi/content/full/332/7536/251>) Wie schwer manche Personen die Schubhaftssituation und damit verbundene Ungewissheit aushalten, zeigen die Verzweiflungstaten: Wir haben mehr Personen im Hungerstreik betreut (von denen manche mehrere Male gestreikt haben, manche nach der Betreuung mit Hungerstreik aufgehört haben) als letztes Jahr und eine Zunahme der anderen Verzweiflungstaten wie Suizidversuche und Selbstverletzungen beobachten können. Manche Personen im Hungerstreik, die wegen Haftunfähigkeit entlassen wurden, wurden nach bestimmter Zeit, wenn ihr gesundheitlicher Zustand sich gebessert hatte, wieder in Schubhaft genommen.

### **Schubhaft-Krankenhaus-Schubhaft**

Eine neue Entwicklung ist der Kreislauf zwischen der Schubhaft und dem Krankenhausaufenthalt der KlientInnen.

■ *Ein Ehepaar aus Kasachstan wird Mitte Februar in Schubhaft genommen. Die Ehefrau wird Mitte März wegen gesundheitlicher Beschwerden ins Krankenhaus verlegt. Drei Tage später ist sie dann wieder in der Schubhaft – bis sie wegen Eingesperrtseins und*

*permanenter Angst zurückgeschoben zu werden einen Nervenzusammenbruch erleidet und in die Psychiatrie kommt. Ihr Ehemann ist immer noch in der Schubhaft.*

### Zugelassene Flüchtlinge

Es werden immer wieder zum Asylverfahren in Österreich zugelassene Flüchtlinge, die eine sog. Aufenthaltsberechtigungskarte vom Bundesasylamt ausgestellt bekommen haben, in Schubhaft angehalten, da gesetzliche Regelungen diesen Spielraum bieten.

 *Zwei tschetschenische Asylwerber haben Ende Jänner den Exekutivbeamten gegenüber um Asyl angesucht und sind in Schubhaft gekommen. Zunächst liefen die Konsultationsverfahren, Ende März sind sie zugelassen worden. Sie waren aber trotz der Zulassung bis Anfang Juni in der Schubhaft. Erst der zweiten durch den Rechtsvertreter eingebrachten Schubhaftbeschwerde hat der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) stattgegeben.*

Generell kann man zu den Auswirkungen des Gesetzes feststellen, dass sie eine unverhältnismäßige Zunahme des Leids der Flüchtenden mit sich bringen.

*Daiva Döring, Diakonie Flüchtlingsdienst*

## Regionale Asylpolitik in Salzburg

*„Die vertragschließenden Staaten werden so weit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge erleichtern.“  
(Art. 34 der Genfer Konvention)*

Seit dem Inkrafttreten des „Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ des UNHCR als österreichisches Bundesgesetz am 22.4.1954 gewährt der österreichische Staat den Flüchtlingen im Sinne dieser sog. „Genfer Konvention“ das grundsätzliche Recht, Asyl zu beantragen. Im Verlaufe dieser 52 Jahre war die österreichische Asylpolitik starken Wandlungen unterworfen, die in einer Fülle von gesetzlichen Änderungen ihren Ausdruck gefunden haben. Das jüngste „Fremdenrechtspaket 2005“ hat wieder eine Reihe von Verschärfungen für Asylsuchende mit sich gebracht; v.a. beklagt wird von Flüchtlingsorganisationen wie Diakonie und Caritas die ausgedehnte Anwendung von Schubhaft – insbesondere bei den sog. „Dublin-Fällen“, d.h. bei jenen Asylsuchenden, für deren Asylverfahren ein anderes europäisches Land als Österreich zuständig ist.

Eine Konstante innerhalb dieses Zeitraumes jedoch war, dass Asylpolitik in Österreich ausschließlich als Angelegenheit der Bundesbehörden und der Bundespolitik angesehen wurde. Hier trat eine grundsätzliche Änderung erst mit dem Inkrafttreten der sog. „15a-Vereinbarung“ mit 1. Mai 2004 ein. Diese Ver-

einbarung zwischen Bund und Ländern regelt Österreich weit eine grundlegende soziale Versorgung von Flüchtlingen, die in ein Asylverfahren eingetreten sind, wie etwa: Unterbringung in Quartieren, Verpflegung, Auszahlung eines monatlichen Taschengeldes, Sicherung der Krankenversorgung etc.

Die Finanzierung der Grundversorgung teilen sich Bund und Länder, die Leistungen werden im Wesentlichen von den Bundesländern erbracht, und somit eröffnet sich hier – im Bereich der sozialen Versorgung – ein rechtlich definiertes Feld für regionale Asylpolitik.

Im Bundesland Salzburg wurden mit Oktober 2004 – also ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der Vereinbarung - 920 Asylsuchende in die Grundversorgung übernommen worden, davon 200 Personen in Privatwohnungen und 720 in insgesamt 19 Grundversorgungsquartieren Untergebrachte. Die Quartiere sind über das ganze Bundesland verstreut und liegen – bis auf eines in der Stadt Salzburg – am Land, häufig in dezentraler Lage und in strukturschwachen Regionen. Die Einrichtung dieser Grundversorgungsquartiere war in vielen Fällen von massiven Konflikten begleitet: Die Gemeindebehörden vor Ort fühlten sich übergangen. Teile der einheimischen Bevölkerung traten gegen die Errichtung eines Quartiers in „ihrer“ Gemeinde auf. In der Gemeinde Goldegg wurde dadurch auch die Einrichtung eines Quartiers verhindert. Vielfach wurden Protest und Ablehnung

auch nach der Errichtung fortgesetzt und übertrugen sich auf die Asylsuchenden, die dort untergebracht sind; so z.B. bereits seit zwei Jahren in der Gemeinde Ramingstein.

Das Land Salzburg hat die organisatorische Durchführung der Grundversorgung (soziale Betreuung und Auszahlung der Taschengelder und Fahrtgelder) an die Caritas übertragen. Die unmittelbare Unterbringung und Verpflegung in den Quartieren werden an einzelne, private QuartiergeberInnen ausgelagert. Viele der Quartiere sind Pensionen und Gasthöfe, deren (ausschließliche) touristische oder gastgewerbliche Nutzung nicht mehr rentabel wäre. Nur zwei Quartiere werden – aus Sicht der Flüchtlingsbetreuung – professionell geführt: Salzburg Stadt und Puch / Tennengau von der Caritas.

Die entstandenen Konfliktdynamiken in Gemeinden mit Grundversorgungsquartieren haben die Plattform für Menschenrechte und das Friedensbüro veranlasst, ein Projekt durchzuführen, diese Konflikte mit Hilfe von Tiefeninterviews, die von zwei Sozialwissenschaftlerinnen in zwei Salzburger Gemeinden (Goldegg und Ramingstein) geführt und ausgewertet wurden, zu analysieren. Die Ergebnisse der Analyse wurden in den Gemeinden sowie in der Stadt Salzburg präsentiert. Der Bericht zu diesem Projekt wird im Herbst veröffentlicht werden. Aus diesen Rahmenbedingungen sowie aus den Ergebnissen der Konfliktanalyse erge-

ben sich nach meiner Wahrnehmung zumindest vier Problemfelder, aus denen sich vier Forderungen an eine regionale Asylpolitik in Salzburg ableiten lassen:

**Die „Privatisierung“ der unmittelbaren Grundversorgungsleistungen** durch die Auslagerung an Gastgewerbebetriebe **führt zu deren „Ökonomisierung“**; d. h. nur unter bestimmten Bedingungen „rechnet“ sich die Unterbringung von Asylsuchenden: Zum einen ist sie nur für Betriebe interessant, die sonst am touristischen oder gastronomischen Markt nicht mehr bestehen können; zum zweiten wird sie erst bei größeren Belegzahlen finanzierbar.

Qualität der Unterbringung und regionale Infrastruktur spielen nur eine untergeordnete Rolle, was ein gewisses Konfliktpotential in sich birgt: Einerseits entstehen unter den Asylsuchenden, die auf engstem Raum und oft unter Substandardbedingungen untergebracht sind, leichter Spannungen und Probleme; andererseits haben die Quartiere unter der Bevölkerung oft das Image, sie dienten hauptsächlich zur Sanierung maroder Tourismusbetriebe.

**Forderung:** Vom Land Salzburg sollen – sofern dies noch nicht geschehen ist – gemeinsam mit der Caritas Mindeststandards für die Qualität der Unterbringung formuliert werden, die von den privaten QuartierbetreiberInnen eingehalten werden müssen.

**Die BetreiberInnen** sind von ihren beruflichen Vorerfahrungen her auf die Führung eines Gastgewerbe- oder Tourismusbetriebes ausgerichtet.

**Sie haben in der Regel keine Ausbildung oder Kompetenzen zur Führung eines Flüchtlingsquartiers** und müssen sich diese erst Schritt für Schritt durch die Praxis aneignen. Außerdem gibt es keine direkte Begleitung, Supervision oder Schulung für alle anderen Schlüsselpersonen in einer Gemeinde (Bürgermeister, Pfarrer, Gemeindebedienstete, ...) in diesen für die Alltagspraxis dringend erforderlichen Kompetenzen. Dieser Umstand führt zu einem individuell sehr unterschiedlichen Führungsstil und zu Unsicherheiten im Verhalten bei Konfliktfällen.

**Forderung:** Installieren einer Schulung und (zumindest anfänglichen) Begleitung für QuartierbetreiberInnen und Schlüsselpersonen in einer Gemeinde durch das Land.

**Anrainer und Gemeinden** (politische Gemeindevertretung, Vereine, Pfarre etc.) **sind häufig weder in der Startphase – bei der Errichtung des Quartiers – noch in die Gestaltung des laufenden Betriebs rechtzeitig und systematisch mit einbezogen worden.** Dadurch entstand manchmal der Verdacht in der Bevölkerung, der Bürgermeister hätte die Information darüber, dass hier ein Quartier errichtet

wird, bewusst zurückgehalten, obwohl er selber zum damaligen Zeitpunkt noch nicht informiert war.

Andererseits ist aber gerade das kommunale Umfeld (Nachbarn, Gemeinde, Vereinsleben) in einer Landgemeinde für die Akzeptanz und die Eingliederung der Flüchtlinge von entscheidender Bedeutung.

**Forderung:** Einbeziehung der Anrainer und Gemeinden in die Gestaltung des Zusammenlebens, z.B. in Form der Errichtung von Anrainerbeiräten, Anbieten von Formen kommunaler Beschäftigung für die Asylsuchenden (wie modellhaft über das Projekt FluEqual praktiziert), etc. Gemeinde und Anrainer sollen allerdings m. E. nicht – wie vielfach gefordert – über die Einrichtung eines Quartiers in ihrem Ort entscheiden können.

**Die Analyse von Konfliktverläufen** in zwei Gemeinden bei der Errichtung von Grundversorgungsquartieren **hat gezeigt, dass diese Konflikte auch strukturelle Probleme der jeweiligen Gemeinde abbilden**, die mit dem Quartier und den Asylsuchenden nichts zu tun haben und bereits vorher bestanden haben.

Ein Beispiel für ein solches Strukturproblem ist die Abwanderung der jüngeren Generation, mit der die Gemeinde Ramingstein zu kämpfen hat.

Dieses Abwanderungsproblem wirkt als Verstärker bei den Konflikten rund um das Quartier, weil dort in der Mehrzahl junge Erwachsene untergebracht sind, die ebenfalls aus ihrer Heimat weggegangen sind. Auf sie wird der Ärger über die junge Generation aus dem eigenen Ort projiziert, die wegging und Ramingstein zur „sterbenden Gemeinde“ gemacht hat.

**Forderung:** Solche Strukturprobleme sollen – wie bei den Präsentationen der Ergebnisse unseres Projektes geschehen – offen angesprochen und von der Grundversorgung getrennt (etwa im Rahmen von Gemeindeentwicklungsprojekten) behandelt werden.

Es ist zu wünschen, dass sich das Land Salzburg im Rahmen seines Auftrages gerade auch diesen Problemfeldern einer regionalen Asylpolitik stellt und so dazu beiträgt, dass im Rahmen der Grundversorgung ein zufrieden stellendes Zusammenleben zwischen ÖsterreicherInnen und Asylsuchenden möglich ist. Unser Umgang mit Schutzsuchenden ist immer ein Indikator für die Menschenrechtskultur in einem Land und einer Region, denn Menschenrechte sind unteilbar: Wo sie „Fremden“ vorenthalten werden, wächst auch die Rechtsunsicherheit der eigenen Bevölkerung.

*Josef P. Mautner, Katholische Aktion*

## Das neue „Fremdenunrechtspaket“ 2005

### Gesetzeslage:

Mit 1.1.2006 ist das neue Fremdenrechtspaket in Kraft getreten. Das Asylgesetz wurde umfassend abgeändert. Das Fremdenrechtsgesetz wurde durch das Fremdenpolizeigesetz (FPG) abgelöst. Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wurde neu geschaffen (NAG). Das Fremdenpolizeigesetz regelt die Rechtmäßigkeit der Einreise, die Frage der Pass- und Sichtvermerkplicht (Aufenthalt in Österreich bis sechs Monate), Dokumente für Fremde sowie fremdenpolizeiliche Maßnahmen (wie das Aufenthaltsverbot, die Abschiebung und Schubhaft). Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz regelt Aufenthaltstitel für sechs Monate übersteigende Aufenthalte in Österreich.

Die neue Gesetzeslage führt neuerlich zu Verschärfungen und sozialen Härten im Umgang mit Menschen nichtösterreichischer Herkunft.

Trotz massiver Kritik insbesondere von Rechtsexperten – im Vorfeld der Gesetzgebung – hat der Gesetzgeber auch dieses Mal wieder bewusst in Kauf genommen, ein Rechtspaket zu schnüren, das gegen die geltenden Verfassungsbestimmungen verstößt. Das Fremdenunrechtspaket wurde von den Regierungsparteien Schwarz/Orange/Blau und von der SPÖ beschlossen. Das Gesetz hat seine „grausamen“

Erwartungen nicht nur erfüllt, sondern bei weitem übertroffen. So kritisierte beispielsweise der Direktor der Evangelischen Diakonie, Michael Chalupka, dass immer mehr Menschen, die nach Österreich flüchten, dieses Land nur mehr als Schubhaftgefängnis kennen lernen. Das Gesetz schaffe „zu viel Leid und zu viel Verzweiflung“, sodass vor allem der praktische Vollzug des Asylgesetzes seit dem Jahre 2006 sofort geändert und die sozialen Härten des Gesetzes so schnell wie möglich entfernt werden müssen. Aber auch das neue NAG beinhaltet ein enormes Potential an Verschlechterungen für die Menschen.

### Beispielhafte Aufzählung der Verschlechterungen der Gesetzeslage:

Seit Inkrafttreten des Fremdenrechtspaketes mit 1. Jänner 2006 ist die Schubhäftlingszahl um ein Drittel angestiegen. Kinder von legal arbeitenden AsylwerberInnen werden diskriminiert. Eine Änderung zum Familienlastenausgleich besagt, dass AsylwerberInnen keine Familienbeihilfe mehr ausbezahlt bekommen.

Ausländische Familienangehörige von ÖsterreicherInnen werden per Gesetz diskriminiert. Diese so genannte „Inländerdiskriminierung“ ist zweifelsfrei verfassungswidrig. Ein Rechtsgutachten zu binationalen Paaren, erstellt von der Universität Salzburg, Dr. Metin Akyürek, sowie Ao.Univ. Prof. Dr. Feik bestätigt, dass diese Schlechterstellung von Angehörigen von ÖsterreicherInnen

gegenüber Angehörigen von EU-Bürgern verfassungswidrig ist:

Die EU-Gesetze räumen den EU-BürgerInnen auf Grund der Freizügigkeit des Personenverkehrs das Recht ein, sich mit ihren **nicht europäischen EhepartnerInnen** in Österreich niederzulassen.

Wenn sich also beispielsweise eine Niederländerin mit ihrem nicht aus der EU stammenden Ehepartner in Salzburg niederlassen will, genießt der Partner automatisch ein Aufenthaltsrecht in der gesamten EU. Bei ÖsterreicherInnen, die mit einem Drittstaatsangehörigen (Person, die nicht EWR-BürgerIn ist) verheiratet sind, ist das nicht so. Der/die ÖsterreicherIn unterliegt den strengen innerstaatlichen Regelungen des NAG.

So können die Ehepartner, die nicht aus einem EU-Land stammen, im Inland keinen Erstantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung stellen. Die neue Rechtslage bedeutet auch eine Verschlechterung für drittstaatsangehörige KünstlerInnen. Die Möglichkeit der Aufenthaltserlaubnis besteht zwar weiterhin, die quotenfreie Niederlassung ist ihnen aber seit 1.1.2006 verwehrt.

Die faktischen Zugangsmöglichkeiten für Studierende und Forschende, die aus Nicht-EU-Ländern kommen, wurden durch das NAG insbesondere durch die Regelung des Finanzierungsnachweises nach den Bestimmungen des ASVG verschärft. So muss eine Studierende/r aus einem Drittstaat (ohne Familienangehörigen) über dem 24. Lebensjahr monatlich € 690 nachweisen. Die Kosten für die Unterkunft sind noch

hinzuzurechnen. Wer das schaffen will, darf nicht „arm“ sein, diese Hürde ist für viele Länder ein Problem. Seitens der Universitäten wird daher vermehrt eine Änderung des neuen Fremdenrechts gefordert, weil die neue Gesetzeslage eine „Zumutung“ sei, so z.B. der Vizerektor der TU Wien.

**Einige wenige Fallbeispiele, die leider keine Einzelfälle sind und das mit dem Gesetz verbundene menschliche Leid dokumentieren:**

**Familie X lebt seit acht Jahren in Österreich.** Der Vater ist seit Jahren rechtmäßig erwerbstätig. Die Asylanträge der Familie sind unerledigt. Seit dem Fremdenrechtspaket (Reform des Familienlastenausgleichsgesetzes) kann für drei minderjährige Kinder keine Familienbeihilfe und auch kein Kinderbetreuungsgeld mehr bezogen werden. Das Gesetz schließt AsylwerberInnen generell aus. Die Familien werden von einem Tag auf den anderen in Armut gestürzt.

**Frau A ist Österreicherin und heiratet Herrn X,** der Asylwerber ist. Seit 1.1.2006 besteht keine Möglichkeit mehr, den Asylantrag zurückzuziehen und in Österreich eine Aufenthaltsberechtigung zu beantragen. Herr X müsste das Land verlassen und ein Jahr warten.

**Frau A ist Lehrerin und heiratet einen US-Staatsbürger.** Die Behörden erklären, dass aufgrund des

**100 Tage Asyl- & Fremdenrechtsgesetz**  
Kritik und eine verschwundene Ministerin (vom 19.04.2006),  
<http://no-racism.net/article1645/>,  
Stand 2.6.2006.

**Der Grüne Club im Parlament**  
75 Fragen zu 75 Tagen Fremdenrechtspaket vom 16.3.2006,  
<http://www.gruene.at/menschenrechte/artikel/lesen/5729/blaettern/1>.

**Rechtsgutachten zu binationalen Paaren**  
Diskriminierung ist verfassungswidrig (vom 15.05.2006),  
<http://no-racism.net/article1681/>,  
Stand 2.6.2006.  
<http://derstandard.at/Uni/Unipolitik>,  
9.4.2006.

**„Der Fremdenrechtsfall“**  
<http://www.gruene.at>, Stand 27.6.2006.

*Fremdenrechtspaketes das Nettoeinkommen nach Abzug der Miete mindestens € 1.060,-- (ASVG-Richtsatz) betragen muss.*

**Frau J ist Iranerin und hat an der TU Wien eine Zulassung für ihr Doktoratsstudium erhalten. Sie sollte mit 1. Jänner 2005 im Rahmen eines Forschungsprojektes zu arbeiten beginnen. Durch die Verschärfungen des NAG konnte sie erst mit 14 Monaten Verspätung in das Projekt einsteigen.**

Die aufgezählten Fälle sind nur ein kleiner Ausschnitt dessen, was sich in der Realität in Österreich abspielt. Die Menschenrechtsorganisationen kritisieren zu Recht, dass das Asyl- und Fremdenrecht konkret abzuändern ist, um der „Unmenschlichkeit“, die hinter dem Gesetz steckt, einen Riegel vorzuschieben. Terezija Stoitsits, Menschenrechtssprecherin der Grünen, meint hiezu, dass das von ÖVP, SPÖ und BZÖ-FPÖ beschlossene Fremdenrechtspaket menschenverachtende Folgen habe, „die für niemanden überraschend sein können, da sie mit voller Absicht durchgesetzt wurden“.

**Verbesserungen bzw. Gesetzesänderungen werden daher dringend gefordert** (beispielhaft aufgezählt): Verbot, Minderjährige in Schubhaft zu nehmen; Verbot, nachweislich Traumatisierte in Schubhaft zu nehmen; psychologische Betreuungsmöglichkeiten in der Schubhaft; Schubhaft als Ausnahme und

nicht als Regelfall für AsylwerberInnen; Verbot der Zwangsernährung; Rechtsberatung – wie vom Europarat gefordert – in der Schubhaft zuzulassen; Erteilung von Aufenthaltstiteln für ehemalige und derzeitige in Österreich verheiratete AsylwerberInnen, unabhängig vom Zeitpunkt der Eheschließung; Wahrung der Familieneinheit in fremdenpolizeilichen Verfahren; Anerkennung von im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen und Partnerschaften; gleiche Chancen zur Reintegration und Resozialisierung von so genannten Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltsverbot und/oder ohne Papiere; Entkriminalisierung von binationalen Ehen.

*Ingeborg Haller,  
Rechtsanwältin/Bürgerliste*

## Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld

### für AsylwerberInnen und refoulementgeschützte Personen

Mit dem Fremdenrechtsänderungspaket wurde im Juli 2005 auch das Familienlastenausgleichsgesetz geändert. Bis 31.12.2005 konnten AsylwerberInnen und Personen, die in Österreich temporären Schutz vor Abschiebung gefunden haben, Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld beziehen, wenn sie entsprechend den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes einer legalen Arbeit nachgegangen sind.

Die Logik dahinter war einleuchtend: Die Dienstgeber zahlen mit den Lohnnebenkosten für diese Personengruppe wie für jeden Beschäftigten die Beiträge in den Familienlastenausgleichsfonds ein. Für die Familienbeihilfe galten die gleichen Bedingungen wie für andere ausländische Arbeitskräfte auch, nämlich eine gewisse Beschäftigungsdauer (und natürlich der Aufenthalt der Kinder bei den Eltern in Österreich). Das Kinderbetreuungsgeld war an den Bezug der Familienbeihilfe geknüpft. Seit 1.1. 2006 ist nun alles anders: Mit der Änderung des Asyl- und Fremdenrechts wurde auch das Familienlastenausgleichsgesetz geändert. Die Voraussetzung für den Bezug der Familienbeihilfe und des Kinderbetreuungsgeldes ist nun ausschließlich der rechtmäßige Aufenthalt **nach den §§ 8 – 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes.**

 *Herr A.Z. aus Afghanistan lebt mit seiner Frau und zwei Kindern in der Stadt Salzburg. Er verdient als Hilfsarbeiter € 900,- monatlich netto und bezieht für die beiden Kinder Familienbeihilfe (ca. € 230,- monatlich). Ein drittes Kind ist unterwegs. Ihre Wohnung kostet sie € 360,- monatlich. Herr Z. hat schon vor über einem Jahr Refoulementschutz erhalten und verfügt damit über eine befristete Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz. Die kommt aber im neuen Familienlastenausgleichsgesetz und im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nicht vor. Daher wurde im Jahr 2006 die Familienbeihilfe eingestellt und*

*auch für das Baby, das im Sommer 2006 zur Welt kommt, wird es diese nicht geben. Auch das Kinderbetreuungsgeld wird die Familie nicht erhalten.*

Eine Familie wie die von Herrn Z. erhält dafür auch keinen Ausgleich aus der Sozialhilfe. Er ist **rechtmäßig** in Österreich und verfügt über eine **Aufenthaltsberechtigung**. Die einzige Möglichkeit Unterstützung zu erlangen ist über die Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde. Doch wie hoch ist diese Unterstützung? Ein einfaches Rechenbeispiel: Zwei Erwachsene und drei Kinder würden insgesamt € 820,- aus der Grundversorgung erhalten ( 2 x 180 für die Erwachsenen und 3 x 80 für die Kinder als Lebensunterhalt und 220 als Mietunterstützung für eine Familie unabhängig von der Familiengröße und tatsächlichem Wohnunterhalt). Da Herr Z. arbeitstätig ist, kann noch ein Freibetrag von € 100,- für Berufstätige berücksichtigt werden, das ergibt in Summe € 920,-. Aus der Grundversorgung wird er also eine Unterstützung in Höhe von € 20,- erhalten. Diese Regelung trifft alle Familien, die aufgrund des völkerrechtlich gewährten Refoulementschutzes eine befristete Aufenthaltsberechtigung erhalten haben und deshalb auch Zugang zum Arbeitsmarkt haben, und AsylwerberInnen, die aufgrund alter Regelungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (noch) einer legalen Beschäftigung nachgehen können. Damit werden genau jene Personen diskriminiert, die sich aktiv um Integrati-

on bemühen, und eine familienpolitische Leistung, die Familienarmut verhindern soll, für jene Gruppe beseitigt, die sich bereits auf dem niedrigsten Niveau der Sozialleistungen in Österreich befindet. Das UNHCR hat in seiner Stellungnahme diese Regelung kritisiert und darauf hingewiesen, dass Personen mit Refoulementschutz dieselbe Rechtsstellung wie jenen zukommen soll, die in Österreich Asyl erhalten haben. Außerdem weist das Flüchtlingshochkommissariat daraufhin, dass auch AsylwerberInnen für die Dauer des Verfahrens über einen berechtigten Aufenthalt verfügen. Regierung und Parlamentsmehrheit haben diese Stellungnahme leider nicht berücksichtigt. Als Begründung für

die Änderung wird in den Materialien zur Gesetzesänderung übrigens auf eine bessere **soziale Treffsicherheit** hingewiesen. Dieses Ziel wurde wohl eindeutig verfehlt: Falls Herr Z. nämlich nun delogiert wird, weil er die Miete nicht mehr zahlen kann, und in Folge seinen Arbeitsplatz verliert, kann er um Aufnahme in die Grundversorgung in einem organisierten Quartier ansuchen. Die Kosten dafür liegen bei € 2.450,- - monatlich (anstelle von ca. € 750,- - monatlich an Familienleistungen, denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die Herr Z. und sein Arbeitgeber bezahlen, gegenüberstehen).

*Gerhard Feichtner, Caritas Salzburg*

### 3.) Diskriminierungsfrei? Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz.

#### Chancen und Grenzen regionaler Antidiskriminierungsarbeit

**Was kann sich durch das neue Salzburger Gleichbehandlungsgesetz verbessern?** Das neue Salzburger Gleichbehandlungsgesetz gilt seit 1. Mai

2006 für MitarbeiterInnen des Landes, der Stadt Salzburg, der Gemeinden, der Salzburger Landeskliniken, Landesbetriebe und der Gemeindeverbände. Es gilt auch für alle, die sich im Öffentlichen Dienst um eine Stelle bewerben oder dort ausgebildet werden. Des Weiteren gilt es für Privatpersonen, die mit Behörden oder Einrichtungen zu tun haben,

die Landesgesetze vollziehen. Ergänzend zu den Gleichbehandlungsbestimmungen auf Grund des Geschlechtes gilt das Diskriminierungsverbot auch für Benachteiligungen aus folgenden Gründen: ethn. Herkunft / Religion / Weltanschauung / Alter / sexuelle Orientierung / Behinderung. Zum Inkrafttreten des Gesetzes sagte Landeshauptfrau Gabi Burgstaller: „Mein Anliegen ist es, dass wir ein deutliches und spürbares Zeichen in Richtung Chancengleichheit setzen.“ In der Zwischenzeit wurden erste Informationsmaterialien erstellt und eine Website eingerichtet ([www.salzburg.gv.at/chancengleichheit](http://www.salzburg.gv.at/chancengleichheit)), die Gleichbehandlungskommissionen haben sich konstituiert, ein multikulturelles Fest unter dem Motto „Salzburg - diskriminierungsfrei!“ hat stattgefunden – und der soziale Dialog mit Interessenvertretungen und NGOs wurde gestartet.

### **Büro für Frauenfragen und Chancengleichheit als Anlaufstelle**

Anders als in anderen Bundesländern wird in Salzburg keine neue Stelle geschaffen, sondern eine bewährte Einrichtung mit dieser neuen, zusätzlichen Aufgabenstellung beauftragt. Das Büro für Frauenfragen und Chancengleichheit unter meiner Leitung als weisungsfreie Gleichbehandlungsbeauftragte wurde zur Antidiskriminierungsstelle. Damit entstehen keine komplizierten Schnittstellen bei Mehrfachdiskriminierung, wenn z.B. eine bosnische Frau, die vielleicht auch noch älter ist, Opfer einer Diskriminie-

rung wird. Sie braucht sich nicht an zwei oder drei Stellen zu wenden, sondern in Salzburg nur an eine. Auch für konkrete Maßnahmen im Jahr 2007, das von der EU zum „Jahr der Chancengleichheit“ erklärt wurde, haben die Planungen und Vorarbeiten bereits begonnen.

### **Rechtsschutz aller BürgerInnen wird verbessert**

Das neue Gleichbehandlungsgesetz verbessert den Rechtsschutz aller Bürgerinnen und Bürger, wenn sie öffentliche Dienstleistungen beziehen oder beanspruchen. Jede Diskriminierung aus einem der oben genannten Gründe ist dabei ausgeschlossen. Sollte es dennoch zu Diskriminierungen kommen, besteht ein Anspruch auf Schadenersatz, der gerichtlich geltend zu machen ist. Als Antidiskriminierungsstelle sind wir darauf eingestellt, dass es zu diesem Punkt zahlreiche Anfragen geben wird. Und wir werden gemeinsam mit den Betroffenen und mit Unterstützung der Interessenvertretungen rasche Lösungen suchen. Wo dies nicht möglich ist, wird in Einzelfällen der Klageweg bei Gericht zu beschreiten sein. Auch wenn wir an die Landesgrenzen und an jene Bereiche gebunden sind, für die das Land als Gesetzgeber zuständig ist, werden wir uns bemühen, Betroffene an zuständige Stellen (des Bundes oder Magistrates) weiter zu vermitteln – und natürlich im Vorfeld bereits bestens zu beraten. Der überschaubare „Aktionsradius“ Land Salzburg hat aber auch Vorteile: es ist möglich, MultiplikatorInnen

und Organisationen, die mit Zielgruppen des Gleichbehandlungsgesetzes in Kontakt sind, rasch kennen zu lernen und gemeinsam an weiteren Maßnahmen zu arbeiten. Mein Team und ich können hier Erfahrungen aus vielfältiger Netzwerkarbeit einbringen.

Dass es in den neun Bundesländern teilweise recht unterschiedliche Zugänge bei der Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinien gibt, eröffnet auch die Chance des Wettbewerbes. Wir möchten zeigen, dass wir engagiert und kompetent an diese Aufgabe herangehen. Und wir werden uns herausfordern lassen von unseren KooperationspartnerInnen im Menschenrechts- und NGO-Bereich. Es ist unser Ziel, zu jenen Regionen Europas zu gehören, in denen Diskriminierungsfreiheit „Spitze“ ist.

### **Appell an Betroffene**

Als Gleichbehandlungsbeauftragte appelliere ich auch an alle, die von Diskriminierung betroffen sind oder mit Betroffenen in Kontakt kommen. Werden Sie aktiv! Melden Sie sich! Alle Anfragen und Anliegen werden bei uns absolut vertraulich behandelt. Ohne Zustimmung der Betroffenen setzen wir auch keine weiteren Schritte und Maßnahmen. Aber für uns als Koordinationsstelle der Salzburger Antidiskriminierungspolitik ist es wichtig und hilfreich, Einblick zu bekommen, wo die meisten und die größten Verletzungen des Diskriminierungsverbotes stattfinden – auch durch anonyme Hinweise.

*Romana Rotschopf,  
Gleichbehandlungsbeauftragte - Land Salzburg*

*Antidiskriminierungsstelle - Büro für Frauenfragen und Chancengleichheit, Michael-Pacher-Straße 28, 5020 Salzburg, Telefon:0662/8042-4041  
Fax: 0662/8042-4050, Mail: bff@salzburg.gv.at  
www.salzburg.gv.at/chancengleichheit*

## Sozialer Dialog im Salzburger Gleichbehandlungsgesetz

Im § 50 des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes ist der Soziale Dialog folgendermaßen geregelt:

Im Interesse der bestmöglichen Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes haben die Dienstgeberinnen und Dienstgeber durch geeignete Maßnahmen den Dialog über Fragen der Gleichbehandlung mit folgenden Personen und Institutionen zu fördern:

- 1) mit den Bediensteten, insbesondere auch mit den zuständigen Organen der Dienstnehmervertretung, womit die Personalvertretungen des Landes, der Gemeinden, der Landeskliniken und der LandeslehrerInnen gemeint sind;
- 2) mit den zuständigen Personen und Institutionen gemäß dem 6. Teil dieses Gesetzes. Damit sind die Gleichbehandlungskommissionen des Landes, der oder die Gleichbehandlungsbeauftragte für den Landesdienst und die Kontaktfrauen laut den Frauenförderplänen des Landes gemeint;
- 3) mit Vereinigungen, die nach ihren satzungsmäßigen Zielen ein berech-

tigtes Interesse an der Einhaltung des Diskriminierungsverbots haben (NGOs).

Grundsätzlich sind die Sozialen Dialoge als bewusstseinsbildende Maßnahme im Sinne eines Prozesses zu sehen. Neben einer laufenden medialen Öffentlichkeitsarbeit haben auch die Sozialen Dialoge die Aufgabe, die Sensibilität rund um die Thematik Diskriminierung zu fördern. Ziel der Sozialen Dialoge ist, das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz in der Praxis für alle anwendbar zu machen und entsprechende Kooperationsmöglichkeiten zwischen der Antidiskriminierungsstelle und den Betroffenen bzw. ihren VertreterInnen zu schaffen. Inhaltlich geht es in den Sozialen Dialogen um zwei wesentliche Punkte: einerseits werden Diskussionen über die Erwartungen der Einrichtungen zum Salzburger Gleichbehandlungsgesetz geführt und beispielhaft „Fälle“ aus der praktischen Arbeit der Einrichtungen erörtert, andererseits soll ein Forderungskatalog erstellt werden, um im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen eine fruchtbringende Zusammenarbeit mit der Antidiskriminierungsstelle zu entwickeln. Mit dieser Arbeit haben wir Ende März 2006 begonnen und werden diese bis zum Projektende im März 2007 fortführen. Bislang stehen wir noch relativ am Anfang unserer Erfahrungssammlung. Die Ergebnisse der Gespräche werden laufend dokumentiert und zum gegebenen Zeitpunkt zusammengefasst und ausgearbeitet.

*Herbert Huka-Siller,  
Familienreferat - Land Salzburg*

## Diskriminierungsschutz im Bundesland Salzburg

### 1. Einleitung

Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz aller Menschen vor Diskriminierung sind ein allgemeines Menschenrecht.

Dieses Recht wurde in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im UN-Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Internationalen Pakt der UN über bürgerliche und politische Rechte und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert. Gestützt auf EG-Vertrag hat der Rat der Europäischen Union im Jahr 2000 zwei Richtlinien zum Schutz vor Diskriminierung beschlossen: die EU-Richtlinien 2000/43/EG (Antirassismus-Richtlinie) und 2000/78/EG (Rahmen-Gleichbehandlungsrichtlinie). Zweck dieser Richtlinien war die Schaffung eines Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung in Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und die Förderung der Chancengleichheit in den Mitgliedsstaaten. Die Antirassismusrichtlinie verbietet die Diskriminierung aufgrund der Rasse und ethnischer Herkunft und

umfasst die Bereiche Beruf, Beschäftigung, Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung und den Zugang zu und die Versorgung mit den Gütern und Dienstleistungen. Die Rahmen-Gleichbehandlungsrichtlinie enthält weitere Diskriminierungstatbestände: Alter, Behinderung, Religion, Weltanschauung und sexuelle Orientierung.

Im Juli 2004 trat das Gleichbehandlungsgesetz (BGBl 66/2004) in Kraft, das die erwähnten EU-Richtlinien auf Bundesebene umsetzt. Einige Bereiche, die in den erwähnten Richtlinien geregelt sind, fallen in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer (z.B. Dienstrecht der Landesbediensteten, Sozialhilfe oder Wohnbauförderung) und müssten durch Landesgesetze vollständig umgesetzt werden.

## 2. Salzburger Gleichbehandlungsgesetz (S.GIBG)

### 2.1. Geltungsbereich

Seit 1.5.2006 gilt das neue Salzburger Gleichbehandlungsgesetz (S.GIBG 31/2006), das jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung sowie jede diskriminierende Belästigung von Personen auf Grund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung und Behinderung im Kompetenzbereich des Bundeslandes Salzburg verbietet. Das Gesetz gilt für MitarbeiterInnen des Landes, der Stadt Salzburg, der Gemeinden, der Salzburger Landeskliniken,

Landesbetriebe und der Gemeindeverbände und für jene, die sich im Öffentlichen Dienst um eine Stelle bewerben oder dort ausgebildet werden sowie für Privatpersonen, die von Behörden oder Einrichtungen bei der Besorgung ihrer Aufgaben im Bereich der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung des Bundeslandes Salzburg diskriminiert werden.

### 2.2. Rechtsschutz und Rechtsdurchsetzung

Die Voraussetzungen für eine effektive Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sind die entsprechenden Rechtsschutzinstrumente, die den Opfern der Diskriminierung eine hürdenfreie Geltendmachung ihrer Ansprüche ermöglichen. Die Durchsetzung des Diskriminierungsverbots kann insbesondere durch die Möglichkeit der Verhängung von wirksamen und abschreckenden Sanktionen, die auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen können, gewährleistet werden.

Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen oder sich um dieses bewerben, sieht das S.GIBG zwei Möglichkeiten zur Durchsetzung der Ansprüche vor. Der/die Betroffene kann einerseits gegen eine diskriminierende Ablehnung der Bewerbung oder des beruflichen Aufstiegs, gegen eine Kündigung, Entlassung oder andere Arten von im Gesetz vorgesehenen Verletzungen des Diskriminierungsverbots sowie zur

Durchsetzung der Schadenersatzansprüche gerichtlich vorgehen. Andererseits ist ein Antrag an die Gleichbehandlungskommission auf Erstellung eines Gutachtens darüber, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots vorliegt, möglich.

Personen, die von Behörden oder Einrichtungen des Bundeslandes Salzburg diskriminiert werden, haben Anspruch auf angemessenen Schadenersatz (mindestens 400 €), der den Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene Beeinträchtigung umfasst und gerichtlich geltend gemacht werden kann. Zur Geltendmachung dieser Ansprüche sind mit Zustimmung der benachteiligten Person und in ihrem Namen auch die sachlich in Betracht kommenden beruflichen Interessenvertretungen (z.B. Arbeiterkammer) und solche Vereinigungen, die nach ihren satzungsmäßigen Zielen ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung des Diskriminierungsverbots haben (z.B. Helping Hands Salzburg), berechtigt.

### 2.3. Mit der Antidiskriminierung befasste Institutionen und Einrichtungen

Das S.GIBG sieht folgende Institutionen vor, die sich mit Themen betreffend Gleichbehandlung und Diskriminierung befassen und die Diskriminierungsoffer bei der Verfolgung ihrer Beschwerden unterstützen sollen:

Die Aufgaben der **Gleichbehandlungskommission** sind, sich mit allen die Gleichbehandlung und Frauenförderung

des jeweiligen Bedienstetenkreises betreffenden Fragen zu befassen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann die Kommission Gutachten erstatten, ob eine Diskriminierung oder eine Belästigung vorliegt, Stellung beziehen zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten der Gleichbehandlung des jeweiligen Bedienstetenkreises betreffen, oder die Landesregierung bzw. die Geschäftsführung der SALK in allen grundsätzlichen Fragen der Gleichbehandlung beraten. Die Kommission ist allerdings nicht zuständig bei Benachteiligungen von Personen, die von Behörden oder Einrichtungen bei der Besorgung ihrer Aufgaben im Bereich der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung des Bundeslandes Salzburg diskriminiert wurden.

Für Unterstützung und Beratung der Diskriminierungsoffer ist nach dem S.GIBG die oder der **Gleichbehandlungsbeauftragte** zuständig. Weitere wesentliche Aufgaben des/der Gleichbehandlungsbeauftragten sind, die Anzeigen, Beschwerden und Anregungen der von Diskriminierung betroffenen Personen entgegenzunehmen und diese an die Gleichbehandlungskommission weiterzuleiten, Betroffene über ihre Rechte zu informieren und sie bei deren Geltendmachung zu unterstützen sowie Vorschläge für konkrete Antidiskriminierungsmaßnahmen zu erstatten. Der/dem Gleichbehandlungsbeauftragten kommt die Eigenschaft der Antidiskriminierungsstelle gemäß Antirassismus-Richtlinie zu. Sowohl Mitglieder der Gleichbehand-

lungskommission als auch der/die Gleichbehandlungsbeauftragte sind in Ausübung ihrer Tätigkeiten an keine Weisungen gebunden.

Gemäß § 36 S.GIBG sind zur Antragsstellung an die Kommission neben Betroffenen und Gleichbehandlungsbeauftragten auch die sachlich in Betracht kommenden beruflichen **Interessenvertretungen** sowie solche Vereinigungen berechtigt, die nach ihren satzungsmäßigen Zielen ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung des Diskriminierungsverbotes haben. Auch die Privatpersonen, die von Behörden oder Einrichtungen bei der Besorgung ihrer Aufgaben im Bereich der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung des Bundeslandes Salzburg diskriminiert wurden, können von den beruflichen Interessenvertretungen oder einer **Vereinigung** bei der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche unterstützt werden. In diesen Fällen sind diese Einrichtungen auch berechtigt, im Namen der benachteiligten Personen die Klage einzubringen.

### 3. Kann das S.GIBG die Diskriminierungsbekämpfung gewährleisten?

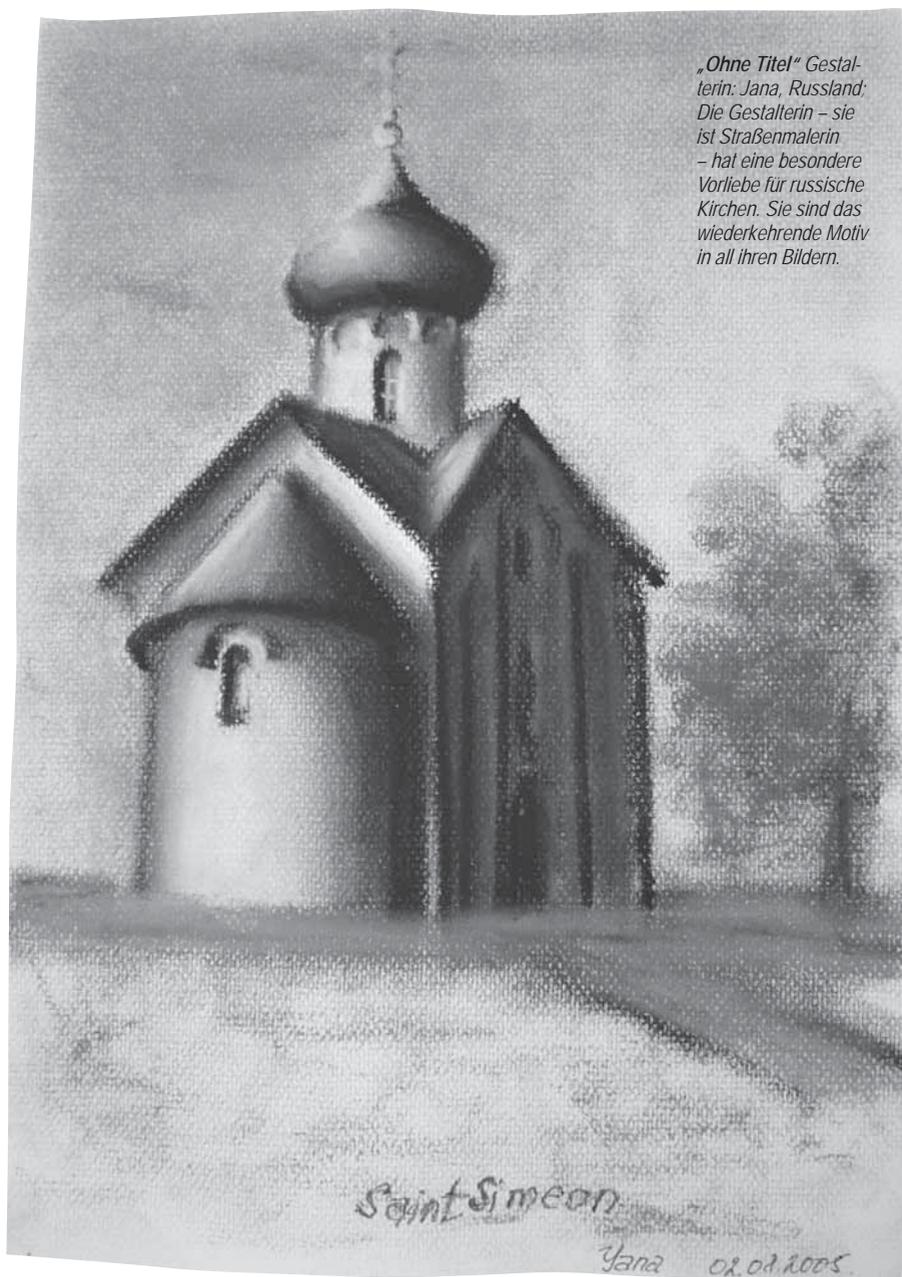
Aufgrund der vielen Stellungnahmen zum Entwurf des S.GIBG wurde das endgültige Gesetz wesentlich verbessert. So wurde zum Beispiel der Soziale Dialog erst aufgrund der Stellungnahmen und Forderungen der freien Einrichtungen (z.B. Helping Hands, Hosi...) im Gesetz verankert. Auch die Regelungen betreffend die Beweislast, die ursprüng-

lich äußerst unklar formuliert waren, und die Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten wurden geändert und damit wurde den Forderungen der NGOs teilweise entsprochen.

Dennoch entspricht das S.GIBG in vielen Punkten nicht den Vorgaben der Europäischen Union.

#### 3.1. Antidiskriminierungsstelle

Die in der Antidiskriminierungs-Richtlinie vorgesehene Antidiskriminierungsstelle soll außer der Unterstützung von Betroffenen auch zahlreiche andere Funktionen wahrnehmen, nämlich die tatsächliche Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung fördern. Dazu gehören Bekämpfung von Diskriminierung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Diskriminierungsproblematik, Analyse der mit Diskriminierungen verbundenen Probleme, Bewertung der Wirksamkeit von Gesetzen und Antidiskriminierungsmaßnahmen oder Förderung von Antidiskriminierungsprojekten. Diese Stelle muss auch fallunabhängig unabhängige Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung durchführen und unabhängige Berichte veröffentlichen und Empfehlungen vorlegen. Diese gesellschaftspolitischen Funktionen der Antidiskriminierungsstelle wurden im Gesetz, ausgenommen Maßnahmen betreffend Gleichstellung von Frau und Mann und zum Teil betreffend Personen, die von Behörden oder Einrichtungen bei der Besorgung ihrer Aufgaben im Bereich der Hoheits- und Privatwirt-



*„Ohne Titel“ Gestalterin: Jana, Russland: Die Gestalterin – sie ist Straßenmalerin – hat eine besondere Vorliebe für russische Kirchen. Sie sind das wiederkehrende Motiv in all ihren Bildern.*

*Saint Simeon*

*Yana 02.01.2005*

schaftsverwaltung des Bundeslandes Salzburg diskriminiert werden, ungenügend umgesetzt.

### 3.2. Rechtsdurchsetzung

Diskriminierung basiert auf Ausgrenzung. Sozial ausgegrenzte Menschen sind mit zusätzlichen Zugangsbarrieren zur Rechtsdurchsetzung konfrontiert. Zu den grundsätzlichen Hindernissen durch Geld- oder Zeitmangel treten Informationsdefizite, die Scheu vor staatlichen Institutionen und gerichtlichen Konflikten hinzu. Der Gleichbehandlungsschutz kann nur dann wirksam sein, wenn die Betroffenen ausreichende Hilfe und Unterstützung erhalten, damit sie die Möglichkeit und den Mut haben, sich gegen die Diskriminierung zu wehren. Die Betroffenen müssen sich daher an Einrichtungen wenden können, die sie in unabhängiger Weise dabei unterstützen, ihrer Beschwerde wegen Diskriminierung nachzugehen. Die MitarbeiterInnen von NGOs und Beratungseinrichtungen sind oft mit dem Thema in der Praxis konfrontiert und können in komplexen Sachverhalten auf Grund ihrer Qualifikation und Erfahrung die Diskriminierung leichter erkennen. Zudem gibt es Beratungseinrichtungen und NGOs, die sich mit der Diskriminierungsproblematik im Speziellen befassen.

Die Möglichkeit, sich von einer Interessenvertretung oder einer NGO beraten oder vertreten zu lassen, kann im Gerichtsverfahren die Position der Betroffenen wesentlich stärken und zusätzlich

gesellschaftspolitisch größere Wirkung haben. Um den Diskriminierungsopfern auch qualitative Unterstützung und Vertretung anbieten zu können, müssen sie die nötigen Ressourcen dafür haben. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass das S.GIBG keine Sanktionen (außer zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche und Disziplinarverfahren), die beim Verstoß gegen das Gesetz verhängt werden können, vorsieht. Die Diskriminierung im Bundesland Salzburg ist nicht strafbar, was für die Bekämpfung nicht gerade förderlich ist.

### **Schlusswort**

Das S.GIBG bietet eine Grundlage für die Bekämpfung der Diskriminierung im Kompetenzbereich des Bundeslandes Salzburg. Ob diese Bestimmungen allerdings gesellschaftspolitische Relevanz erlangen werden, hängt sehr viel davon ab, wie engagiert die dafür vorgesehenen Institutionen in der Verfolgung der diskriminierenden Tatbestände und Erfüllung anderer im Gesetz vorgesehenen Aufgaben sind und welche Ressourcen das Land dafür zur Verfügung stellt.

*Ljiljana Zlatojevic, Helping Hands*

### 3.) Soziale und gesundheitliche Ungleichheit

#### Armut macht krank!

Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie **Gesundheit** und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, **ärztliche Versorgung** und notwendige soziale Leistungen sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, **Krankheit**, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände. (Artikel 25. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)

**Herr Manfred S., fast 50 Jahre alt**, lebt in einer kleinen Wohnung in Salzburg. Trotz mehrjähriger beruflicher Tätigkeit – fast ein Jahrzehnt in verschiedenen Firmen als Arbeiter – haben diese Versicherungszeiten nicht den Anspruch für eine Pension begründet. Herr S. ist durch seine schwere psychische Erkrankung berufsunfähig und auf Grund fehlender Pension auf die laufende Unterstützung aus Sozialhilfemitteln angewiesen. Da er keine gesetzliche Krankenversicherung (z.B. durch Pensionsleistung) hat, werden auch die Arztrechnungen aus Sozialhilfeleistungen bestritten. Damit Herr S. bei seinen regelmäßigen

Arztbesuchen auch die notwendige Leistung erhält, muss er den vorher vom Sozialamt ausgestellten Sozialhilfe-Krankenschein vorweisen. Die Verrechnung des Arztes erfolgt über den Versicherungsträger, der die Kosten der Gemeinde in Rechnung stellt. Auch für die laufend notwendige Konsultation des niedergelassenen psychiatrischen Facharztes ist eine entsprechende Abrechnung notwendig. Während andere Patienten mit der E-Card die Leistungsberechtigung für ärztliche Leistungen bereits bei der Ordinationshilfe problemlos und leicht nachweisen können, steht Herr S. länger an, müssen seine Daten per Hand in das EDV-System des Arztes eingegeben, muss der auffällige alte Krankenschein vorgewiesen werden und wird die Rolle als Außenseiter auch in der Arztpraxis nochmals verdeutlicht.

**Frau Gabriele M., 25 Jahre alt**, lebt in einer kleinen Wohnung in der Stadt Salzburg und konnte auf Grund ihrer Behinderung und ihrer psychischen Erkrankung nie in der freien Wirtschaft einen Dauerarbeitsplatz erlangen. Beschäftigungsprojekte wurden (noch) nicht als wirksam für die Pensionszeiten anerkannt und seit mehr als einem Jahr hat Frau M. keine Beschäftigung mehr. Auf Grund ihrer ärztlich attestierten Berufsunfähigkeit ist Frau M. nun auch auf Sozialhilfeunterstüt-

*zung angewiesen. Für den Arztbesuch benötigt Frau M. den Sozialhilfe-Krankenschein, den sie in der Ordination vorweisen muss. Den Krankenschein des Sozialamtes benötigt Frau M. nicht nur für den praktischen Arzt, sondern auch für jeden Facharztbesuch (z.B. Gynäkologen, Zahnarzt).*

Zwei Fälle von vielen (zum Beispiel sind mehr als 2.000 Personen im Sozialhilfebezug und mehr als 1.000 AsylwerberInnen im Bundesland Salzburg vom Bezug einer E-Card ausgeschlossen), die ein Beispiel dafür abgeben, warum arme und armutsgefährdete Personen schlechtere Gesundheitschancen haben als andere.

*Lt. Studie des Bundesministeriums für Gesundheit sind im Bundesland Salzburg im Jahr 2002 2.307 Familien auf Krankenhilfe angewiesen, lt. Sozialbericht des Landes bezogen im Jahr 2004 insg. 2.304 Familien ohne jegliches Einkommen Leistungen aus der Sozialhilfe, diese Familien sind in der Regel auch nicht versichert.*

Eine fehlende E-Card bedeutet nicht nur die (krank machende) Stigmatisierung der Betroffenen, sondern in vielen Fällen auch der Verzicht auf den notwendigen Arztbesuch: Sich lieber keine Blöße geben, sich lieber nicht als Armer zu erkennen geben, lieber auf ärztliche Hilfe verzichten als den „gelben Schein“ vorweisen. Keine E-Card zu besitzen bedeutet demnach auch mit zusätzlichen Benachteiligungen im Gesundheitsbereich konfrontiert zu sein.

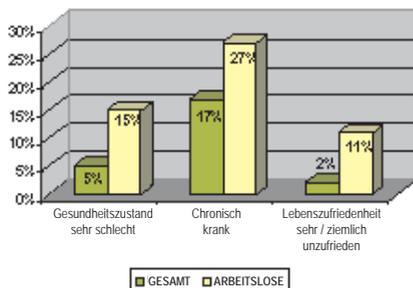
### **Arme Kinder von heute sind die chronisch Kranken von morgen**

Weniger ein mit erhobenem Zeigefinger verordneter gesunder Lebensstil, sportli-

che Betätigung oder gesunde Ernährung zeichnen für den Gesundheitszustand von Personen und Bevölkerungsschichten verantwortlich als vielmehr sozio-ökonomische Determinanten wie Einkommen, Bildung und Beruf. Eine Gesellschaft, die Arbeitslosigkeit hinnimmt, schlechte Wohnverhältnisse für Einkommensschwache oder gar Wohnungslosigkeit zulässt, sozialer Polarisierung nicht entgegentritt, produziert Krankheit. Eine gespaltene Gesellschaft gefährdet die Gesundheit. Eine Vielzahl empirischer Untersuchungen beweist dies eindrucksvoll. Vor allem werden auch arme *Kinder* mit einer Hypothek für die Zukunft belastet, sie sind in diesem Sinne doppelt betroffen: Einmal als Kind, zum Zweiten als erwachsene Person. So ergab eine umfassende Studie<sup>1</sup> in der BRD, dass Kinder aus dem „unteren sozialen Drittel“ doppelt so oft über Kopfschmerzen und Rückenprobleme klagen, fünfmal so oft Hilflosigkeit verspüren oder auch über einen deutlich schlechteren Zahnstatus verfügen. Die gesundheitlichen Folgen für das Erwachsenenalter sind hier leicht nachzuvollziehen. Oder, um ein weiteres Beispiel zu nennen, *MigrantInnen*: Mit einem Gesundheitssystem konfrontiert zu sein, das kaum auf zielgruppenspezifischen Bedarf (Sprache, interkulturelle Kompetenz, kultursensible Pflege, etc.) ausgerichtet ist, bedeutet auch verminderte Chancen, alle Angebote wahrnehmen zu können. Verminderte Gesundheitschancen sind auch hier die Folge. Oder *Arbeitslose*: 15 % der Personen

<sup>1</sup>) Vgl. Klocke Hurrelmann *Kinder und Jugendliche in Armut.*

ohne Arbeit in Österreich geben an, über einen schlechten oder sehr schlechten Gesundheitszustand zu verfügen, im Gegensatz zu 5 % der restlichen Bevölkerung im Erwerbsalter (vgl. Tabelle)<sup>1</sup>.



Und: Je länger die Arbeitslosigkeit andauert, desto schlechter wird der Gesundheitszustand angegeben. Der sozio-ökonomische Status scheint auch hier deutlich bestimmend für das Wohlergehen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zu sein.

### Erklärungsmodell

Armut erzeugt Stress, ruft Scham hervor, bedeutet geringere soziale Unterstützung und Anerkennung, bedeutet oftmals Enttäuschung, Frustration, Selbstzweifel und Demotivation. Die so genannte „Managerkrankheit“, also Stresssymptome, Burn-out, etc., tritt bei armen Personen häufiger auf als bei Managern selbst. Ein wissenschaftliches, empirisch vielfach belegtes Erklärungsmodell für den Zusammenhang für soziale und gesundheitliche Ungleichheit (Mortalität, Morbidität) legt Andreas

Mielck<sup>2</sup> vor, der vier wesentliche Begründungszusammenhänge nennt:

1) Unterschiede in den *gesundheitlichen Belastungen*, vor allem am Arbeitsplatz und beim Wohnen (Wohnverhältnisse, Wohnumfeld wie Lärm, etc.) bzw. durch Armut selbst bedingten psychosozialen Stress.

2) Unterschiede in den *Bewältigungsressourcen und Erholungsmöglichkeiten* (geringere Bildung, Nichtverstehen bzw. -befolgen von Therapieanweisungen, finanzielle Einschränkungen für z. B. Selbstbehalte oder Zahnsanierungen, etc.).

3) Unterschiede in der *gesundheitlichen Versorgung* (wenig zielgruppenspezifische Gesundheitsangebote und -information, kaum Niederschwelligkeit von Gesundheitseinrichtungen, Ausdünnung ländlicher Regionen, geringe Mobilität, Sprachbarrieren, etc.) und

4) Unterschiede im *Gesundheits- und Krankheitsverhalten* (kuratives Gesundheitsverständnis, geringe Symptomaufmerksamkeit, Suchtverhalten, etc.). Der empirisch belegbare schlechtere Gesundheitsstatus und frühere Tod Armer sind jedenfalls vermeidbar, wenn gesundheits- und sozialpolitisch an den vier beschriebenen Faktoren angesetzt wird: z. B. dadurch, dass die Gesundheitsdienste den Zugang, die Inanspruchnahme und die Qualität unabhängig von Einkommen und Herkunft gewährleisten und die Ärmern in ihren Selbsthilfepotentialen und Ressourcen gestärkt werden, was wiederum Auswirkungen auf einen gesünderen Lebensstil

1) Vgl. Statistik Austria. EU-SILC 2004.

2) Vgl. Andreas Mielck: Soziale Ungleichheit u. Gesundheit. Empirische Ergebnisse, Erklärungsansätze, Interventionsmöglichkeiten, 2000.

hat. Sozialer Polarisierung kann man entgegentreten, die Daten sprechen für sich: Gesellschaftliche Gerechtigkeit und Fairness sind nicht nur eine gute Medizin, sondern auch fundamentale Grundrechte, die es umzusetzen gilt.

*Robert Buggler, Salzburger Netzwerk gegen Armut und soziale Ausgrenzung*

## Medizinische Versorgung in der Grundversorgung

Die Plattform für Menschenrechte hat in ausführlichen Interviews mit betroffenen Personen sowie aufgrund von Informationen und Unterlagen, die uns von der Beratungsstelle der „Aktion Leben“ zur Verfügung gestellt wurden, eine Dokumentation zur Situation der privat wohnenden Personen in der Grundversorgung des Bundeslandes Salzburg zusammengestellt (siehe auch Menschenrechtsbericht 2005).

**Private Unterkünfte sind notwendig – gerade für die psychische und physische Gesundheit der AsylwerberInnen!**

Das lange Warten auf einen (endgültigen) Bescheid im Asylverfahren wird für Asylsuchende zur psychischen Belastung, weil man zum „Nichtstun“ gezwun-

gen ist, zu viel Zeit zum Nachdenken hat und es nur wenig Möglichkeiten gibt, an der eigenen Situation bzw. an der Situation seiner Angehörigen (der Familie) im Heimatland etwas zu ändern. Asylsuchende Menschen sind häufig durch Gefängnisaufenthalte, Folterungen, Verfolgungen im Heimatland bzw. aufgrund der Erlebnisse auf der Flucht traumatisiert. Alltagssituationen lassen diese schlimmen Momente wieder hochkommen und führen zu Panikattacken und zum Auftreten von Ängsten. Aufgrund dieser Traumatisierungen ist bei einigen Personen bzw. Familien eine Unterbringung in einem Grundversorgungshaus nicht möglich, weil das Zusammenleben mit vielen Menschen (unterschiedlicher ethnischer Herkunft) auf engem Raum zu psychischen Krisen führt oder weil, wenn in der Nacht das Haus versperrt wird, dies Klaustrophobien auslöst; oder weil bei „vermeintlicher“ Gefahr Panikattacken auftreten; ein weiterer Grund: Familien mit traumatisierten Mitgliedern benötigen besonderen Schutz in möglichst abgeschlossenen Wohneinheiten.

**Forderungen an das Land:** Wir haben aufgrund der Dokumentation eine Auflistung von Problempunkten erarbeitet und konkrete Vorschläge an den politisch Verantwortlichen des Landes, Landesrat Erwin Buchinger, herangetragen:

**Anhebung der Höhe** der Grundversorgungs-Kostensätze für Verpflegung und

Miete bei individueller Unterbringung (vgl. Art. 9,2 und 2 der Grundversorgungsvereinbarung) – v. a. für Familien – um den Bedarf des Wohnens und des täglichen Lebens für privat Wohnende decken zu können (drei Mahlzeiten am Tag, ausreichend Kleidung, etc.).

Landesrat Buchinger hat unser Anliegen auf Bundesebene eingebracht, das aber von allen anderen Ländern (mit Ausnahme Wien) und vom Bund abgelehnt wurde, weil die bestehenden Tagsätze im Wesentlichen ausreichend seien und bei einer generellen Erhöhung unakzeptable Mitnahmeeffekte befürchtet würden.

**Übernahme von medizinischen Kosten durch das Land**, die von der GKK nicht abgedeckt werden (betrifft alle Asylsuchenden in der Grundversorgung): z. B. Zahnersatz bei fehlenden vier Vorderzähnen, die beim Essen und Sprechen große Schwierigkeiten verursachen; notwendige Paradontalbehandlung. Hier hat Landesrat Buchinger zugesagt, bei den aufgezeigten Härten hinsichtlich erforderlicher medizinischer Zusatzleistungen würden im Einzelfall die fehlenden Beträge durch ausschließlich vom Land finanzierte (Zusatz-)Leistungen der Grundversorgung abgedeckt werden. Er ersuchte die zuständige Abteilung 3 des Landes, dies in Hinkunft in Salzburg genauso zu handhaben, und bat, diese Einzelfälle an die Abteilung zur Prüfung heranzutragen.

*Maria Sojer-Stani,  
Plattform für Menschenrechte*

## ONEROS

### *Stellungnahme zur psychotherapeutischen Versorgung von Flüchtlingen in Salzburg*

Im Rahmen des Projekts Oneros (Trägerschaft Caritas) existiert ein gut funktionierendes, fachlich kompetentes, kultursensibles Psychotherapie-Angebot speziell für Flüchtlinge und kriegstraumatisierte Menschen in der Stadt Salzburg sowie in Zell am See.

Aufgrund der beschränkten Kapazitäten kann allerdings nur ein Teil dessen, was real nötig wäre, abgedeckt werden, weil der Anteil der Flüchtlinge, die durch Krieg, Foltererfahrungen, Verluste und extreme Fluchterfahrungen traumatisiert sind, sehr hoch ist.

Dazu kommt, dass die Bedingungen des Asylverfahrens (jahrelange Wartesituationen mit unsicherem Ausgang, Restriktionen im Zugang zum Arbeitsmarkt, etc.) und die schlechten Rahmenbedingungen in den Unterkünften oft eine extreme psychische Belastungssituation und ein hohes Retraumatisierungspotential bedeuten.

Der Bedarf an kompetenter psychotherapeutischer Hilfe übersteigt also derzeit bei weitem die vorhandenen Möglichkeiten – was zu einer entsprechend langen Warteliste auf Therapieplätze führt und für die betroffenen Hilfesuchenden wiederum eine hohe zusätzliche Belastung darstellt. Wünschenswert ist ein großzügiger Ausbau der vorhandenen



*„Ohne Titel“ Gestalter: Zelko, Serbien; Ein Ansturm der Vögel: bewegte Zeiten. Der Gestalter war zum Zeitpunkt, als dieses beeindruckende Bild entstand, sehr verunsichert.*

Kapazitäten bzw. eine Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten von Psychotherapie für diese besonders belastete Patientengruppe. Erschwert wird dies derzeit auch dadurch, dass AsylwerberInnen gegenüber den ÖsterreicherInnen im Zugang zu Kassenleistungen benachteiligt sind. Anders als für InländerInnen wird ihre zumeist, „wirtschaftliche Schwäche“ als Genehmigungsvoraussetzung für kostenlose Psychotherapie nach dem Modus WS

der SGKK derzeit nicht akzeptiert. Eine baldige Gleichstellung wäre auch aufgrund der Schwere der psychischen Erkrankungen dringend indiziert. Eine gangbare Finanzierungsregelung steht zur Zeit noch aus.

*Hermann Scharinger,  
Psychotherapeut im Projekt ONEROS*

## „Wo beginnt Zwangsbehandlung?“

### *Ärztliche Versorgung in der Schubhaft*

Die Plattform für Menschenrechte hat im Jänner 2006 ein Dossier zum Themenbereich „Hungerstreik – Sanktionen – ärztliche Versorgung“ in der Folge des Fremdenrechtspaketes 2005 verfasst. Anlass für dieses Dossier war eine Einladung der PatientInnenvertretung Salzburg an die Plattform, bei einer Tagung zum Thema Medizinethik in Goldegg als Gesprächspartner für den Bereich „Zwangsernährung in der Schubhaft“ zur Verfügung zu stehen.

Die Recherchen haben gezeigt, dass zum einen die Änderungen im Fremdenrecht, die mit 1.1.2006 in Kraft getreten sind, bereits beginnend mit Jänner 06 unmittelbare Auswirkungen auf die Situation in der Schubhaft haben: Die Regelungen betr. Verhängung von Schubhaft im neuen Gesetz haben zum Beispiel zu einer deutlichen Erhöhung der Belegszahl im Polizeianhaltezentrum (PAZ) Salzburg geführt (v.a. durch die Anhaltung von sog. „Dublin-Fällen“). Zum anderen ist die rechtliche Ermöglichung einer Verlegung zum Zweck einer Zwangsernährung nur ein Mosaikstein im Kontext einer prekären grundrechtlichen Situation, wie sie für AsylwerberInnen und Flüchtlinge durch die Anhaltung in der Schubhaft generell besteht.

### Schubhaft als Zwangssituation

Die Anhaltung von Flüchtlingen in der Schubhaft führt zu einer faktischen Zwangssituation, deren Unverhältnismäßigkeit (als Verwaltungsmaßnahme zur Sicherstellung einer möglichen Abschiebung) bereits mehrfach festgestellt worden ist. Auch der „Gemeinsame Jahresbericht der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates“ 2005 weist die Schubhaft als einen von zwei wesentlichen Problemschwerpunkten aus. Als nach wie vor gegebene Probleme listet er auf: unverhältnismäßige Einschränkung der persönlichen Freiheit, unverhältnismäßig schlechte Haftbedingungen, fast keine sinnvolle Beschäftigung und – deutlich zu wenig Information über die tatsächliche und rechtliche Situation. Der Bericht betont, „dass Schubhaft letztlich nicht mehr in Polizeianhaltezentren (...), sondern in professionell geführten ‚Schubhaftzentren‘ vollzogen werden sollte“ (Menschenrechtsbeirat – Jahresbericht 2005, S. 75). Die Schubhaft in PAZen produziert den „Sachzwang“ zu einer Reihe von „Zwangshandlungen“ gegen Schubhäftlinge (Regelungen dafür sind in der sog. „Anhalteordnung“ festgeschrieben). Hungerstreiks als Reaktion der Betroffenen werden dann von Behördenseite oft als „Freipressung“ interpretiert und führen wiederum zu einer Reihe von Sanktionen. Deren aktuellste Konsequenz ist die gegen verschiedene Grundrechte verstößende Zwangsernährung, die durch derzeit geltendes österreichisches

Recht ermöglicht wird. Zwangsernährung widerspricht der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), wie das Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte in seiner Stellungnahme zum Fremdenrechtspaket eindeutig festgestellt hat, sowie den geltenden Normen ärztlicher Ethik wie etwa der World Medical Association (WMA), worauf die Ärztekammer Österreich in ihrer Stellungnahme hingewiesen hat. Wir möchten im Folgenden acht Bereiche kurz ansprechen, die verdeutlichen, inwiefern Schubhaft in Salzburg auf unterschiedliche Weise für die Betroffenen zur Zwangssituation wird:

**Haft:** Bereits die Haft an sich und der Zustand permanenten Eingesperrtseins bedeuten eine Zwangssituation, deren mögliche Dauer durch das Gesetz 2005 auf bis zu zehn Monate ausgedehnt wurde.

**Ungewissheit:** Die Angehaltenen sind häufig in Ungewissheit über die tatsächliche Dauer und darüber, was wann mit ihnen passiert. Die Ungewissheit führt bei Flüchtlingen zu einer dauernden Angst, abgeschoben zu werden.

**Enge:** Das Eingesperrtsein erfolgt in der Regel mit fremden Menschen (bis zu acht Personen) in einer engen Zelle.

**Keine Privatsphäre:** Menschen werden in 2- bzw. 4- oder 8-Bett-Zellen von 22 bis zu 23 Stunden am Tag eingesperrt angehalten. Geschlossene sanitäre Anlagen (Waschbecken und Klo) gibt es in den 4- und 8-Bett-Zellen. In 2-Bett-Zellen gibt es von der Zelle aus eine Sichtschutzwand, der Hineingehende

blickt aber automatisch in diese Anlage. Die Privatsphäre ist somit in dieser Hinsicht nicht gegeben.

**Reglement:** Das Leben in der Haft ist extrem reglementiert: (fremdländisches) Essen, fixe Essenszeiten, zentral betätigte Lichtzufuhr (Licht in der Zelle ab acht Uhr früh und bis 21 Uhr abends), kein Zugang zu Strom, Freigang nur eine bis zwei Stunden pro Tag, Duschen ein- bis zweimal pro Woche, wobei während dieser Zeit die Nägel geschnitten werden und die Männer sich auch rasieren dürfen. Viele beklagen sich, dass dafür zu wenig Zeit bleibt, und erledigen dies während der Zeit der Sozialbetreuung mit vom Diakonie-Flüchtlingsdienst zur Verfügung gestellten Rasierern und Nagelzwickern.

**Isolation:** Es besteht kein oder nur eingeschränkter Kontakt zu Familie und Verwandten. Besuche sind, wenn möglich, begrenzt auf eine halbe Stunde pro Woche im Besuchsraum, wo man durch eine Glasscheibe getrennt ist.

**Beobachtung:** Die Schubhäftlinge sind immer unter Beobachtung, es gibt keine Privatsphäre – sogar beim Duschen und bei ärztlichen Untersuchungen.

**Zeitstruktur:** In der Regel haben die Schubhäftlinge keine Beschäftigung und eine nur geringe Tagesstruktur. Ausnahmen sind die von der Sozialbetreuung eingerichteten Aufenthaltsräume mit Fitnessgeräten und zur Verfügung gestellten Sprachlehrbüchern, Zeitungen, Spielen und der Spazierhof mit Bodenspielen, die nur während des Hofgangs (eine bis zwei Stunden) genutzt werden

können. Darüber hinaus gibt es das Projekt „Kunsttherapie“, das zweimal die Woche für je sechs Personen stattfindet.

### Ärztliche Behandlung in der Schubhaft

Die medizinische Betreuung von Schubhäftlingen wird vom Menschenrechtsbeirat gerade für 2005 „deutlicher als früher“ kritisiert: Neben der generell unbefriedigenden Situation weist der Beirat auf folgende spezielle Mängel hin: mangelnde Verständigungsmöglichkeit zwischen den Angehaltenen und den behandelnden ÄrztInnen, mangelnde psychiatrische Betreuung von Schubhäftlingen, insbesondere auch in Salzburg, Hinzuziehen von ÄrztInnen nur bei „offensichtlichen“ Verletzungen, mangelnde hygienische Bedingungen in den PAZ. Die Kommission hat in Salzburg mehrfach beobachtet, dass der Haftgrund wegfiel und Schubhaft rasch aufgehoben wurde, sobald „intensivere medizinische Betreuung erforderlich ist, die mit einem Mehr an Kosten verbunden ist“ (Menschenrechtsbeirat – Jahresbericht 2005, S. 74). Die häufig auftretenden Schmerzsymptome (mit zum Teil starken Schmerzen) bei Angehaltenen werden häufig nicht oder nur mit Schmerzmitteln behandelt. Dies wird teilweise mit extremem Kostendruck und auch Zeit- und Personalmangel begründet.

■ **Eine tschetschenische Frau mit Kropf im PAZ Salzburg litt häufig**

*unter Angstzuständen und Atemnot. Sie erhielt keine Untersuchung ihres Kropfes im Krankenhaus und folglich auch keine Behandlung. Begründung: Die Behandlung wäre zu teuer, da die Beschwerden nicht lebensbedrohlich seien.*

Seit ca. Mitte Jänner gibt es im PAZ eine ambulante psychiatrische Betreuung für Menschen in Schubhaft: jeden Mittwoch werden bis zu sechs Personen mit psychischen Problemen / nach Selbstverletzungen / geäußerten Suizidgedanken / vermuteten psychiatrischen Diagnosen in die Landesnervenklinik zur Untersuchung gebracht. Eine Psychiaterin berät den amtsärztlichen Dienst in Fragen der Behandlung und der Medikation. Bis dahin wurden ab und zu Psychiater zur Erstellung der Gutachten herangezogen. Es ist nur eine kleine Hilfe für Personen, die psychisch total am Ende sind und extreme Angst vor Abschiebung haben.

■ **Eine tschetschenische Familie war stark traumatisiert: Die Mutter litt unter starken Konzentrationsstörungen, Weinkrämpfen, Herzrasen, Schlaflosigkeit und Angstzuständen; sie erlitt Fantasien, dass ihre Kinder bereits erschossen seien. Die Tochter war teilnahmslos, apathisch. Nach einer Untersuchung in der Christian-Doppler-Klinik wurde die Diagnose gestellt, es seien keine Auffälligkeiten vorhanden.**

### Hungerstreik

Bis Ende Mai waren unseres Wissens 76 Personen im Hungerstreik. Einige

Streikende wurden im Verlauf des Hungerstreiks entlassen, andere haben mit dem Hungerstreik nach der Betreuung aufgehört, einige haben sich Selbstverletzungen zugefügt.

Manche Personen wurden infolgedessen in den sog. „Handarrest“ (d.i.: Einzelhaft unter ärztlicher Beobachtung) verlegt. Die Sozialbetreuung Schubhaft erfährt häufig zu spät von diesen Verlegungen in den „Handarrest“ (z.B. erst dann, wenn er bereits wieder aufgehoben wurde). In der Anhalteordnung ist Handarrest als Maßnahme bei Hinweisen auf die mögliche Selbstverletzung vorgesehen. Aus den Erfahrungen der Sozialbetreuung lässt sich feststellen: Hungerstreik ist in der Regel als Ver zweiflungstat von Menschen anzusehen, denen in ihrer gegenwärtigen Situation jegliche Orientierung und Perspektive genommen wurde und die sich völlig ohnmächtig einer Haftsituation ausgesetzt sehen, für die es aus ihrer Sicht keine Begründung gibt. Eine generelle Einschätzung von Hungerstreiks als „Freipressungsversuch“, dem rationale Überlegung und klares Kalkül zugrunde liegen, ist unzutreffend. „Freipressung“ ist ein Unwort, durch das die Ohnmacht und Verzweiflung der Betroffenen ignoriert bzw. geleugnet wird. Die MitarbeiterInnen der Sozialbetreuung Schubhaft werden manchmal als „Anstifter“ zum Hungerstreik betrachtet – eine völlig falsche Sichtweise, da gerade eine bessere soziale Betreuung durch eine Ansprechperson und verbes-

serte Information bzw. Orientierung der Schubhäftlinge über den Stand ihres Asylverfahrens zu einem Rückgang der Anzahl von Hungerstreiks führen könnten.

### Ärztliche Behandlung bei Hungerstreik

In der Regel wird vom Beginn eines Hungerstreiks weg die Haftunfähigkeit geprüft (gemäß Anhalteordnung ist bereits ab dem ersten Tag eines Hungerstreiks eine ärztliche Untersuchung durchzuführen). Aus Wahrnehmung der Sozialbetreuung wird bei den hungerstreikenden Personen viel zu lange abgewartet, bis ihr gesundheitlicher Zustand als haftunfähig festgestellt wird.

**Bei zwei Frauen aus Moldavien** wurde erst, nachdem sie 18 Tage im Hungerstreik waren und eine von ihnen einen körperlichen Zusammenbruch erlitten hatte, tatsächlich die Haftunfähigkeit festgestellt; die eine wurde mit der Rettung ins Krankenhaus gebracht und entlassen.

Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates beobachten eine „lückenhafte medizinische Betreuung, bei der der so genannte Augenschein zu oft die gebotene fundierte medizinische Untersuchung ersetzt“ (Menschenrechtsbeirat – Jahresbericht 2005, S. 77).

### Gesellschaftliche Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen

Die nationalstaatlichen (Fremden- und

Asylgesetz) und europaweiten (Dublin-I-II-Vereinbarungen) gesetzlichen Bestimmungen verursachen viel menschliches Leid und die Aushöhlung der menschlichen Grundrechte für manche Personengruppen. Ist dieser nationalstaatlich legale Zustand auch ethisch legitim? Die Vorgehensweise der EU-Staaten, die einerseits der Genfer Flüchtlingskonvention Verfassungsrang zuerkennen (wie z.B. Österreich), die Europäische Menschenrechtskonvention, etc. verabschieden, aber andererseits die Grundrechte der flüchtenden Menschen z.B. in Form von ausgeweiteten gesetzlichen (fremdenrechtlichen) Möglichkeiten des Freiheitsentzugs beschneiden, lässt zumindest die Doppelgleisigkeit erkennen und ist aus menschenrechtlicher und ethischer Sicht sehr fragwürdig.

Eine gesetzliche Regelung wirkt normierend – sowohl für das politische Handeln als auch für die Alltagswahrnehmung. Das Gesetz sagt den Normalbürgern, wie man als Bevorzugter – d.h. als Inländer – mit Menschen fremder Herkunft als Nichtbevorzugten umgehen kann, was der Rahmen des Legalen in ihrer „Behandlung“ ist. Allein die Tatsache der Inhaftierung von Flüchtlingen – eine Verwaltungsmaßnahme zur Sicherstellung einer eventuellen Abschiebung – hat im allgemeinen Bewusstsein die Vorstellung von Flüchtlingen als Straftäter erzeugt. Diese Vorstellung wird noch dadurch bekräftigt, dass die Schubhaft in der Regel unter härteren Bedingungen durchgeführt wird als die „normale“ Strafhaft (so

etwa, was die Beschäftigungsmöglichkeiten in der Haft betrifft).

Eine Rechtsreform, die nun eine größere Zahl von AsylwerberInnen in Schubhaft nehmen lässt (die sog. Dublin-Fälle) und zusätzlich den Abstand zwischen „Normalbürgern“ und „Schubhäftlingen“ noch weiter vergrößert, indem sie den Spielraum „legitimer“ Zwangshandlungen erweitert (Ausdehnung des Haftzeitraumes, Möglichkeit von Zwangsbehandlung und Zwangsernährung), führt zu einer automatischen Einschränkung von deren Grundrechten. Dies kommt in allen Stellungnahmen zum Fremdenrechtspaket 2005 deutlich zum Ausdruck. Legalität schafft den Anschein von Legitimität bei der Einschränkung von Grundrechten! Ein Beispiel: Bisher wurde die gesetzliche Möglichkeit einer ärztlichen Zwangsbehandlung (Zwangsernährung) nach Informationen der befassten NGOs in Österreich noch nicht durchgeführt. Aber im Gesetz ist verankert, dass die Verlegung zum Zwecke einer Zwangsernährung möglich ist, was ja schon einige Male passiert ist.

Das vollständige Dossier mit relevanten Textpassagen aus dem sog. „Fremdenrechtspaket“ 2005, aus der „Anhalteordnung“ im PAZ, mit Auszügen aus Stellungnahmen von österreichischen NGOs sowie der Ärztekammer finden Sie auf unserer Homepage: [www.menschenrechte-salzburg.at](http://www.menschenrechte-salzburg.at)

*Josef P. Mautner, Katholische Aktion  
Daiva Döring, Diakonie Flüchtlingsdienst*

## 4.) Schulische Integration

### Schulische Integration in Salzburg

#### Das integrative System: ein Modell

Das österreichische Pflichtschulsystem kann sich im internationalen Vergleich durchaus sehen lassen, bietet es doch Möglichkeiten, die in manch einem Nachbarland noch völlig unbekannt und unerprobt sind: die schulische Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, die gemeinsame Beschulung von „normalen“ Kindern, Kindern mit Teilleistungsschwächen oder hochbegabten Kindern, Kindern mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen oder Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten.

Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen haben die Wahl, ob sie ihr Kind in eine integrative Klasse schicken wollen oder es in einem Sonderpädagogischen Zentrum unterrichten lassen wollen, denn jedes Kind hat das Recht auf eine seinem Bedarf angemessene Förderung dort, wo es zuhause ist. Das integrative System ermöglicht im Idealfall nicht nur eine wechselseitige kognitive Förderung und Anregung von Kindern mit ganz unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, sondern fördert und fordert soziales Lernen aller Beteiligten.

Es bildet die Vielfalt der Gesellschaft im Kleinen ab und ermöglicht es allen, den Umgang mit dieser Vielfalt zu erlernen und einzuüben. Und es macht den alltäglichen Umgang von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen zu einer Selbstverständlichkeit.

Mit Sicherheit ist dies eine humanitäre Errungenschaft, auf die die ÖsterreicherInnen zu Recht stolz sein können.

#### Der wachsende Druck der letzten Jahre

Das integrative System steht und fällt mit den Rahmenbedingungen: In integrativen Klassen ist die kontinuierliche Doppelbesetzung eine Mindestanforderung, damit Aufsicht, Betreuung und eine möglichst gute Förderung aller Kinder möglich sind. Und selbst bei Doppelbesetzung sind in vielen Fällen noch zusätzliche Assistenzleistungen notwendig.

Man kann sich unschwer vorstellen, dass die Integration eines einzelnen „SPF“-Kindes in eine Regelschulklasse bei drei oder vier zusätzlichen wöchentlichen Förderstunden nur in wenigen Fällen eine pädagogisch gleichwertige Alternative zum Unterricht im Sonderpädagogischen Zentrum darstellt, während der Unterricht in integrativen Klassen, in denen ständig zwei Lehrkräfte anwe-



*„Meine drei Kinder“ Gestalter: Omar, Kurde aus Armenien  
Einer von vielen berührenden Momenten in der Kunsttherapie: Während des Malens streichelte der Gestalter immer wieder sanft mit den Fingern die drei Fische – er war in Sorge, da er keine Nachricht von seiner Familie hatte.*

send sind, einem größeren Kreis von Kindern eine integrative Schulperspektive ermöglicht.

Seit dem Jahr 2000 kämpfen Schulen, die integrative Klassen führen oder führen wollen, gegen einen ständigen Rückgang der Mittel, die ihnen zur Verfügung gestellt werden:  
Den Schulen dürften in den letzten fünf

Jahren 10 % und mehr ihres integrativen Stundenkontingents gestrichen worden sein, und im Fall mancher Hauptschulen beträgt der Rückgang seit dem Jahr 2000 sogar mehr als 20 % der integrativen Stunden (bei gleich bleibenden oder gar steigenden SPF-Schülerzahlen). Die Zahlen schwanken und unterscheiden sich je nach Schule, aber der Trend ist eindeutig. Mittlerweile ist das

integrative System an der Grenze seiner Belastungsfähigkeit angelangt. Die zu knappe Ausstattung hat bereits dazu geführt, dass Kinder, die eigentlich mit ausreichend pädagogischer Unterstützung und geeigneten Rahmenbedingungen im Regelschulsystem integrativ unterrichtet werden könnten, dort keinen Platz mehr finden.

Eine der zentralen Ursachen für die seit Jahren andauernde Misere des integrativen Systems liegt in den zu knapp bemessenen Bundesmitteln: Die Mittel, die der Bund zur Verfügung stellt, orientieren sich nicht etwa daran, wie viele Kinder laut Gutachten einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, vielmehr wird eine fiktive Quote zugrunde gelegt: Der Bund geht pauschal davon aus, dass 2,7 % aller Schulkinder sonderpädagogischen Förderbedarf haben, und bemisst die bereitgestellten Mittel an dieser Quote. Landesmittel zur Deckung der Lücke werden bislang nicht bzw. nicht ausreichend zur Verfügung gestellt, denn „die Verantwortung liegt beim Bund“.

Das Stundenkontingent, das von vornherein für den integrativen Bereich zu niedrig ist, sinkt zusätzlich, weil die Gesamtschülerzahlen sinken. Die reale Entwicklung im sonderpädagogischen Bereich aber verläuft in die entgegengesetzte Richtung: Im Schuljahr 2005/2006 wurde fast zehn von hundert Kindern im Bezirk Salzburg Stadt ein sonderpädagogischer Förderbedarf zugesprochen. Und in

einem sind die Experten sich einig: Diese Tendenz ist steigend. Die Misere ist schon seit Jahren bekannt, seit Jahren ist unter ExpertInnen unumstritten, dass die Quote bei weitem nicht der Realität entspricht. Man könnte sich den Streit um die bessere Quote sparen, ginge man von den realen Zahlen aus. Denn die Abrechnung der Bundesmittel erfolgt sowieso erst nach Ende des Schuljahres, warum also nicht gleich auf eine Quotierung verzichten?

Aber politische Mühlen mahlen langsam und manchmal gar nicht, besonders wenn es „nur“ um eine zahlenmäßig kleine Randgruppe potentieller Wählerinnen und Wähler geht. Ein zu knappes Kontingent an sonderpädagogischen Stunden betrifft aber alle, die aus diesem Kontingent bedient werden: Sonderpädagogische Zentren ebenso wie Stützlehrerklassen und integrative Klassen. Und die Knappheit der Mittel muss fast zwangsläufig zu Verteilungskämpfen zwischen integrativen Modellen an der Regelschule und Sonderpädagogischen Zentren führen, wiewohl doch beide mit großem Engagement mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen arbeiten (zum Teil wird der integrative Bereich auf dem Land auch von den SPZ betreut).

Wenn außerdem, wie dies oft gemunkelt wird, die sichtbar werdenden Löcher im sonderpädagogischen Bereich durch budgetäre Umschichtungen aus dem Regelschulbereich oder dem Schulbudget insgesamt gedeckt werden, weitet

sich der Verteilungskampf aus auf den gesamten Schulbereich. Jeder kämpft gegen jeden in Zeiten knapper werdender Mittel. Aber Umverteilungen und budgetäre Rechenkunststücke verdecken das zugrunde liegende Problem allenfalls kurzfristig, sie lösen es nicht: Gespart wird allemal auf Kosten der Kinder, und im Fall der sonderpädagogischen Stunden auf Kosten derer, die in besonderem Maße auf Unterstützung und Förderung angewiesen sind und die, das sei betont, in diesem Land auch ein Recht auf diese Unterstützung und Förderung haben.

#### **Der Tiefpunkt im Jahr 2006 – vielleicht eine Trendwende?**

Im Sommer 2006 wurden erneut massive Kürzungen vor allem im Bezirk Salzburg Stadt angekündigt. Bis zu 30 % Stundenkürzungen von diesem Jahr auf das nächste hätten es sein sollen – eine reale Gefährdung für die Fortführung des integrativen Systems. Die massiven Kürzungen haben zu einer unerwarteten Gegenreaktion geführt: Mehr als 10.000 Menschen haben sich mit der Integrationsbewegung solidarisch erklärt. Sie haben sich für den Erhalt der Integrationsklassen ausgesprochen und dafür, dass die Politik ausreichend Mittel hierfür zur Verfügung stellt.

Öffentliche Unterstützung kommt aus Wirtschaftskreisen ebenso wie von den großen Kirchen, von den Medien wie auch von anderen wichtigen

gesellschaftlichen Gruppierungen. Und das ist das positive Signal in dieser Zeit der Sparmaßnahmen: Es gibt in der Salzburger Bevölkerung in allen gesellschaftlichen Kreisen ein wachsendes Bewusstsein für den Sinn und die gesellschaftliche Notwendigkeit schulischer Integration, und eine nicht zu überhörende Zahl von Menschen ist bereit, dieses Anliegen auch nach außen zu vertreten. Die Reaktion der Landesregierung ließ auch nicht lange auf sich warten. Die Landesregierung, so wurde erklärt, werde die Eltern und Kinder nicht im Stich lassen und eine Überbrückungshilfe bereitstellen.

Zur Zeit ist noch nicht bekannt, wie die konkrete Überbrückungshilfe des Landes endgültig aussieht. Zu hoffen steht, dass nicht mit der einen Hand etwas verteilt wird, was andernorts mit der anderen Hand dem Schulsystem wieder entzogen wird.

Zu hoffen ist auch, dass die kurzfristigen Überbrückungen nicht im Laufe des Jahres durch Sparmaßnahmen kompensiert werden, sondern dass hier der Beginn einer langfristigen und nachhaltigen Trendwende liegt:

Die Betroffenen und ihre UnterstützerInnen haben ein Anrecht darauf, dass ihr Anliegen nicht nur kurzfristig ernst genommen, sondern wirklich und nachhaltig berücksichtigt wird. Hier sind Land und Bund gleichermaßen gefordert. Denn hinter den Protesten zur schulischen Integration steht ein

gemeinsames Anliegen, das weit über den schulischen Bereich hinausreicht: Menschen mit besonderen Bedürfnissen sollten in möglichst vielen gesellschaftlichen Bereichen und Institutionen einen selbstverständlichen Platz finden können. Und es ist eine gesellschaftliche

Aufgabe, dafür geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und diese zu finanzieren – die besondere Qualität des Zusammenlebens, die wir hierdurch schaffen, kommt uns allen zugute.

*Ursula Liebing, Elternverein  
Integration mit Montessori*



„Bis dich ein Österreicher nach Hause einlädt, kannst du warten, bis du schwarz bist“, sagt die Fotografin und nunmehrige Raumpflegerin Danica Milicevic. Menschen mit Migrationserfahrung haben Österreichs Geschichte geprägt und gestalten seine multikulturelle Gegenwart mit.

Im Buch „Mein Österreich“ schildern insgesamt 20 Personen unterschiedlichster Herkunft - sie reicht von Serbien über Somalia bis nach Guatemala, Iran und Taiwan - ihre persönlichen Eindrücke und Erfahrungen, die sie in der „Heimat großer Söhne“ gemacht haben.

Hg. Josef P. Mautner / Yvonne Prandstätter

## MEIN ÖSTERREICH

56 Seiten, zahlreiche SW-Abbildungen  
Verlag Anton Pustet

Euro 15,- | ISBN 3-7025-0533-4

## Monitoring

[www.menschenrechte-salzburg.at](http://www.menschenrechte-salzburg.at) will die Situation der Menschenrechte im Bundesland Salzburg erheben, dokumentieren und zum Gegenstand öffentlicher Diskussion machen. Wir arbeiten auf drei Stufen: Überblicksberichte in regelmäßigen Abständen, Einzelfalldokumentationen und Hilfe für Betroffene.

Die InformationspartnerInnen stellen Falldokumentationen und Hintergrundinformationen zur Verfügung: Zu diesen InformationspartnerInnen gehören, neben vielen Mitgliedern der Plattform (u.a. Flüchtlingshaus der Caritas, Helping Hands, EFDÖ/Schubhaftbetreuung, Verein VIELE, HOSI, Helping Hands, Ökumenischer Arbeitskreis) die AI-Flüchtlingsgruppe Salzburg, mehrere Rechtsanwälte, kija, Vebbas, die Salzburger Frauenhäuser, der Frauentreffpunkt sowie das SOS-Clearinghouse.

## Themenübersicht:

### **Flüchtlinge:**

Unterbringung und Versorgung von AsylwerberInnen in Salzburg (2003), (2004)  
AsylwerberInnen in der Schubhaft (2003), (2004), (2005)  
Privat wohnende AsylwerberInnen (2005)

### **MigrantInnen:**

Fremdenfeindlichkeit und Familiennachzug (2003)  
Integrationsvertrag und Deutschkurse (2003)  
Integrationskonzept zum Abbau struktureller Diskriminierung von MigrantInnen (2004), (2005)  
Politische Partizipation von MigrantInnen (2004)  
MigrantInnen in Hallein (2005)

### **Diskriminierungen und rassistische Übergriffe:**

Gleiche Rechte für alle – unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung (2003)  
Schutz vor Diskriminierungen ist ein allgemeines Menschenrecht (2004), (2005)  
Diskriminierung bei der Arbeitssuche (2005)

### **Kinder- und Jugendrechte:**

Kinderrechte im Überblick (2003), (2004), (2005)  
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2003)  
Jugendliche der zweiten und dritten Generation aus MigrantInnenfamilien (2003)  
Sexueller Missbrauch an Adoptierten (2004), (2005)  
Gewaltprävention, Jugendarbeit und Menschenrechte (2004)

### **Soziale Grundrechte:**

Soziale Grundrechte (2003)  
Wohnungslosigkeit in Salzburg (2004)  
Armut (2005)  
Jugendarbeitslosigkeit & Recht auf Arbeit (2005)

### **BürgerInnenrechte:**

Die Proteste gegen den WEF-Gipfel in Salzburg (2002), (2003)  
Grundrechtehotline – BürgerInnen organisieren sich (2004)

### **Frauenrechte und Gewalt gegen Frauen:**

Gewalt gegen Frauen (2003), (2005)  
Frauenbetreuung im Frauenhaus (2003)  
Frauen und Mädchen in Psychiatrie und Psychotherapie (2004)  
Auswirkungen der österr. Gesetzeslage auf MigrantInnen, die in Gewaltbeziehungen leben (2004)  
Familienzusammenführung (2005)

### **Rechte für Menschen mit Behinderung:**

Frauen, Männer und Kinder mit Behinderung (2004)  
Schulische Integration (2005)

## VerfasserInnen der einzelnen Beiträge

**Mag. Robert Buggler**, Salzburger Netzwerk gg. Armut u. soziale Ausgrenzung, 5020 Salzburg, Plainstraße 83, 0662-849373-227, office@salzburger-armutskonferenz.at

**Mag.<sup>a</sup> Daiva Döring**, Diakonie, EFDÖ-Schubhaftbetreuung, 5020 Salzburg, Lehenerstraße 26, 0662-876024-0, daiva.doering@diakonie.at

**Mag.<sup>a</sup> Inge Haller**, Rechtsanwältin, Bürgerliste der Stadt Salzburg, 5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 9/2/7, 0662-880818, office@ra-haller.at

**Mag.<sup>a</sup> Claudia Hörschinger-Zinnagl**, Koo-Team der Plattform für Menschenrechte, 5020 Salzburg, Remisenweg 4, chz\_at@yahoo.de

**DAS Herbert Huka-Siller**, Familienreferat und „Sozialer Dialog“ des Landes, 5010 Salzburg, Schwarzstraße 21, 0662-8042-5419, herbert.huka@salzburg.gv.at

**Gerhard Feichtner**, Caritas Salzburg, Bereichsleiter für Soziale Arbeit, 5020 Salzburg, Plainstraße 83, 0662-849373-0, gerhard.feichtner@caritas-salzburg.at

**Dipl.Psych. Uschi Liebing**, Sprecherin des Elternvereins Integration mit Montessori, 5020 Salzburg, Franz-Hinterholzer-Kai 8, 0662-829300, u.liebing@eunet.at

**Dr. Josef Mautner**, Sprecher der Plattform für Menschenrechte und Geschäftsführer für den Bereich „Gemeinde und Arbeitswelt“ der Kath. Aktion Salzburg, 5020 Salzburg, Kapitelplatz 6, 0662-8746-7555, josef.mautner@ka.kirchen.net

**Mag.<sup>a</sup> Romana Rotschopf**, Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Salzburg, 5020 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 28, 0662-8042-4041, bff@salzburg.gv.at

**Dr. Hermann Scharinger**, Psychotherapeut im Projekt ONEROS, 5020 Salzburg, Plainstraße 83, 0662-450844-29, soziales.sek@salzburg-caritas.at

**Mag.<sup>a</sup> Maria Sojer-Stani**, Büro Plattform für Menschenrechte, 5020 Salzburg, Kirchenstraße 34, 0662-451290-14, office@menschenrechte-salzburg.at

**Mag.<sup>a</sup> Ljiljana Zlatojevic**, Helping Hands, 5020 Salzburg, Kaigasse 28, 0662-8044-6003, helphand.oeh@sbg.ac.at; www.8ung/helping-hands-salzburg